

Brüssel, den 12. Juni 2026
(OR. en)

10423/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0419(COD)

ECOFIN 805
FISC 217
UD 176
ENV 706
CLIMA 317
CODEC 1146

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu dem oben genannten Verordnungsentwurf, die auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Juni 2026 festgelegt wurde.

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C vom , S.

² ABl. C vom , S.

- (1) In der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates³ war anfänglich ein begrenzter Anwendungsbereich vorgesehen, der die CO₂-intensivsten Waren mit einem besonders hohen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen umfasst. Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte schrittweise auf Erzeugnisse ausgeweitet werden, die in der Wertschöpfungskette den in Anhang I aufgeführten Waren nachgelagert sind.
- (2) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“⁴ das Ziel formuliert, den Anwendungsbereich des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) auf bestimmte stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Erzeugnisse auszuweiten sowie der Gefahr einer Umgehung des Systems und entsprechenden Praktiken entgegenzuwirken, die die Ziele des CBAM untergraben könnten, wie die Umleitung emissionsarmer Waren durch Drittländer auf den Unionsmarkt, ohne dass gleichzeitig Bemühungen zur Dekarbonisierung der gesamten Produktion unternommen werden.

³ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

⁴ Mitteilung „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“; [COM\(2025\) 125 final](#), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0085>.

- (3) Da das CBAM darauf abzielt, Anreize für eine Senkung der Emissionen durch Anlagenbetreiber in Drittländern zu schaffen, ist die Union entschlossen, im Rahmen der externen Dimension des europäischen Grünen Deals⁵ und im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris⁶ mit Drittländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenzuarbeiten und diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu unterstützen. Die Union sollte diese Länder und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder mit Mitteln aus dem Unionshaushalt unterstützen, um einen Beitrag zur Gewährleistung der Anpassung an die neuen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung zu leisten. Die Union sollte den Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in diesen Ländern im Rahmen der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens und der finanziellen Unterstützung, die die Union für die internationale Klimaschutzfinanzierung bereitstellt, weiterhin unterstützen, darunter auch die Bemühungen dieser Länder um die Dekarbonisierung und den Wandel ihrer Industrien. Dies wird auch in der globalen Klima- und Energievision⁷ der EU bekräftigt, wonach die Union proaktiv mit Partnerländern zusammenarbeiten wird, um eine bessere Kohärenz zwischen internen und externen Politikbereichen der EU sicherzustellen. Parallel zum schrittweisen Inkrafttreten des CBAM beabsichtigt die Union, ihre Partnerschaften zu stärken und umfassendere Klimaschutzbemühungen zu unterstützen, unter anderem durch die finanzielle Unterstützung der Dekarbonisierungsbemühungen in den betreffenden Ländern.
- (4) Nach der Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 in das EWR-Abkommen sollten die EFTA-Staaten, die das CBAM anwenden, für die Zwecke dieser Verordnung nicht länger als Drittländer gelten und aus Anhang III gestrichen werden. Es würde ein gemeinsamer CBAM-Raum geschaffen, in dem der Schwellenwert gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) 2023/956 gemeinsam auf Einfuhren in die EU und in die Zollgebiete der EFTA-Staaten, die das CBAM anwenden, anzuwenden wäre.

⁵ Mitteilung: Der europäische Grüne Deal, [COM\(2019\)640 final](#).

⁶ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁷ Gemeinsame Mitteilung: Die globale Klima- und Energievision der EU: Sicherung der Rolle Europas im weltweiten Wettbewerb und Beschleunigung der Energiewende, [JOIN\(2025\) 25 final](#).

- (5) Nach der Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 in das EWR-Abkommen sollte die genannte Verordnung für Veredelungserzeugnisse aus den in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Drittland gelten, die aus der aktiven Veredelung gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 hervorgegangen sind, wenn diese in das Zollgebiet eines EFTA-Staats, der das CBAM übernommen hat, wiederausgeführt werden, sofern sie in eines dieser Zollgebiete eingeführt werden. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zur Festlegung detaillierter Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf diese Waren übertragen werden.
- (6) Nach der Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 in das EWR-Abkommen sollte klargestellt werden, dass die genannte Verordnung nicht für Waren gilt, die zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet von EFTA-Staaten, die das CBAM übernommen haben, überlassen wurden, vorausgesetzt, der Zollanmelder gibt in einer späteren Zollanmeldung an, dass die Waren zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der EFTA-Staaten überlassen worden waren.
- (7) [gestrichen]
- (7a) Um die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/956 sowie die länderübergreifende Anwendung von CO₂-Grenzausgleichssystemen zu erleichtern, kann die Union Übereinkünfte über die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsstellen aus Drittländern schließen. In diesen Übereinkünften sollten Akkreditierungssysteme anerkannt werden, die Sicherheit, Qualität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten, die den Akkreditierungsvorschriften des CBAM gleichwertig sind und nicht weniger streng sind als diese.

- (7b) Gebiete in äußerster Randlage sind angesichts ihrer strukturellen Zwänge, einschließlich ihrer Abgelegenheit, ihrer Insellage und Anfälligkeit für Naturkatastrophen oft von CO₂-intensiven Einfuhren mit begrenzten lokalen Alternativen abhängig. Daher ist es angezeigt, vorübergehende Ausnahmen für bestimmte wesentliche schwere Baustoffe zu ermöglichen, wenn diese Gebiete in äußerster Randlage mit außergewöhnlichen Umständen wie Naturkatastrophen oder ähnlichen öffentlichen Notfällen konfrontiert sind, die in ihrem Umfang und ihrer Dauer streng begrenzt sind, wobei die Umweltintegrität des CBAM zu wahren ist.
- (7c) Um Verzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Ausnahmen nur für bestimmte Gebiete in äußerster Randlage gelten, in denen aufgrund der Abgelegenheit und Isolation das Umgehungsrisiko aufgrund der logistischen und wirtschaftlichen Hindernisse für die Wiederausfuhr von Waren von Natur aus minimiert wird. Ausnahmen müssen strengen Bedingungen unterliegen und von der Kommission bewertet werden, um die Übereinstimmung mit den Zielen der Verordnung und der Klimapolitik der Union sicherzustellen.
- (8) Während der Strommarkt auf den Fahrplänen des gewerblichen Handels beruht, treten Abweichungen aufgrund der physikalischen Beschaffenheit des Stroms auf. Darüber hinaus können sich Stromflüsse aus Maßnahmen ergeben, die die Übertragungsnetzbetreiber ergreifen, um den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes zu gewährleisten. Solche Ströme sollten vom Anwendungsbereich des CBAM ausgenommen werden, da sie keine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

- (9) Durch die angemessene Anerkennung der von den betreffenden Drittländern bei der Marktkopplung der Stromnetze erzielten Fortschritte wird sichergestellt, dass die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Ausnahmen mit den strategischen Zielen der Union und den jeweiligen Ergebnissen jener Drittländer in Einklang stehen. Die effiziente Nutzung der bestehenden Strominfrastruktur und die Integration der Strommärkte von Drittländern in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union sind von entscheidender Bedeutung sowohl für eine Reduzierung der Kosten für die Mitgliedstaaten und die fraglichen Drittländer als auch für die Energieversorgungssicherheit. Eine solche Anerkennung sollte im Wege einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Drittländern erfolgen, die den einschlägigen Besitzstand in Bezug auf den Elektrizitätsmarkt vollständig umgesetzt haben, was von der Kommission überprüft wurde. In der Vereinbarung sollte der Zeitplan für die Anwendung der in der Verordnung (EU) 2023/956 vorgesehenen Ausnahme festgelegt werden, wobei der Übernahme der einschlägigen Marktvorschriften und dem Beitritt zu Institutionen der Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Verordnung (EU) 2015/1222⁹ der Kommission sowie den von den betreffenden Ländern erzielten Fortschritten bei der Einführung von Instrumenten zur CO₂-Bepreisung, die in Bezug die Stromerzeugung dem EU-EHS gleichwertig sind, Rechnung zu tragen ist.
- (9a) Zur besseren Abstimmung zwischen der Verordnung (EU) Nr. 956/2023 und den zollrechtlichen Vorschriften sollten schadhafte Waren oder Waren, die nicht den Vertragsbedingungen entsprechen, sowie Rückwaren, wie vom Einführer in der Zollanmeldung oder in einem anderen den Zollbehörden vorgelegten einschlägigen Dokument angegeben, nicht in die Berechnung des einzigen massenbasierten Schwellenwerts einbezogen werden.

⁸ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/943/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1222/oj>).

- (10) Um sicherzugehen, dass der massenbasierte Schwellenwert nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2023/956 auf nachgelagerte Erzeugnisse 1 % der mit den eingeführten Waren und Veredelungserzeugnissen verbundenen grauen Emissionen nicht übersteigt, sollte die jährliche Bewertung des Schwellenwerts im Jahr 2027 auf der Grundlage der Einfuhrdaten für die von dieser Ausweitung betroffenen nachgelagerten Waren erfolgen.
- (11) Ziel des CBAM ist es, dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken, indem sichergestellt wird, dass auf alle Erzeugnisse ein gleichwertiger CO₂-Preis angewandt wird, unabhängig davon, ob sie eingeführt oder in der Union hergestellt werden. Solange jedoch viele der internationalen Partner der Union in Bezug auf den Klimaschutz eine weniger ehrgeizige Politik verfolgen, besteht die Gefahr einer Verlagerung der CO₂-Emissionen („Carbon Leakage“), was dazu führt, dass die Gesamtemissionen höher sind, als sie es ohne eine solche Verlagerung wären.
- (12) Missbräuchliche Praktiken könnten darin bestehen, dass Akteure Vorkehrungen oder eine Reihe an Vorkehrungen mit dem vorrangigen Ziel treffen, einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen, indem sie sich den aus dem CBAM ergebenden finanziellen Verpflichtungen in unzulässiger Weise ganz oder teilweise entziehen und so die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf die Verlagerung von CO₂-Emissionen in der Union und die Verwirklichung der klimapolitischen Ziele der EU untergraben.
- (12a) Zu diesen missbräuchlichen Praktiken gehören unter anderem die schädliche Umverteilung von Ressourcen (im Folgenden „Resource Shuffling“), indem Akteure, die verschiedene Produktionsstätten mit unterschiedlichen Produktionstechnologien und wesentlichen Unterschieden in der Emissionsintensität kontrollieren, gezielt den saubersten Anteil der Waren in die Union ausführen, ohne eine strukturelle Dekarbonisierungsstrategie für die Produktion der restlichen Waren zu verfolgen, und so nicht dem CO₂-Preis unterliegen, der mit dem für die Herstellung derselben Waren in der Union geltenden Preis vergleichbar ist. Aufgrund des schädlichen Resource Shufflings könnten eingeführte Waren den Betrieb der Unionshersteller unrentabel machen. Die folgende Verringerung der Emissionen in der Union aufgrund der Abwanderung der Produktion aus der EU würde durch einen Emissionsanstieg in der übrigen Welt ausgeglichen werden, wenn die Nachfrage nach den betreffenden Waren in der Union durch die Herstellung in Drittländern abgedeckt würde, was wiederum eine Verlagerung von CO₂-Emissionen nach sich ziehen würde. Daher besteht die Gefahr, dass durch das schädliche Resource Shuffling die Wirksamkeit des CBAM bei der Bewältigung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in der Union und die Verwirklichung der klimapolitischen Ziele der Union untergraben werden.

- (12b) Angesichts der dringenden Notwendigkeit, das Risiko missbräuchlicher Praktiken in Form von Resource Shuffling einzudämmen, sollte die Kommission ihr Möglichstes tun, um so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen von Durchführungsrechtsakten aktiv zu werden. Das Risiko des schädlichen Resource Shufflings beschränkt sich auf eine Untergruppe von KN-Codes und Ursprungsbezeichnungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren, in der schädliches Resource Shuffling nachweislich mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt. Dieses Risiko kann unter Bezugnahme auf das Ambitionsniveau eines Drittlands beim Klimaschutz, auf die heterogenen länderspezifischen grauen Emissionen der in die EU eingeführten Erzeugnisse, auf den Umfang der aus einem Drittland in die Union eingeführten Waren sowie auf die wirtschaftlichen Anreize für Betreiber, schädliches Resource Shuffling zu begehen, bewertet werden. Für diesen Anteil an KN-Codes und Ursprungsländern ist es gerechtfertigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten Bedingungen einzuführen, die die Betreiber erfüllen müssen, und vom CBAM-Anmelder Nachweise dafür zu verlangen, dass kein schädliches Resource Shuffling begangen wurde, da die Reaktion des Marktes auf die Einführung einer finanziellen Haftung in Höhe der grauen Emissionen, die mit in die EU eingeführten Waren verbunden sind, sehr ungewiss ist und parallel dazu die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS eingestellt wird. Die zu erfüllenden Bedingungen sowie die zum Nachweis der Erfüllung vorzulegenden Belege sollten so gestaltet sein, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Risiken stehen und die Betreiber und Einführer nicht unnötig belasten. Reichen die vom CBAM-Anmelder vorgelegten Belege zum Nachweis dafür, dass kein Resource Shuffling begangen wurde, nicht aus, müsste die CBAM-Erklärung auf der Grundlage der Standardwerte, die von der Kommission festgelegt werden, erstellt werden.
- (12c) Die Kommission sollte die weitere Entwicklung des Risikos missbräuchlicher Praktiken, einschließlich dem schädlichen Resource Shuffling, für Kombinationen von Waren und Drittländern überwachen und bewerten und die Warenliste, für die zusätzliche Nachweise für die Bestimmung der grauen Emissionen auf Grundlage der tatsächlichen Emissionen erforderlich sind, rasch aktualisieren. Die Kommission sollte ihre Überwachung im Rahmen einer Analyse von Einfuhrzollanmeldungen und CBAM-Erklärungen oder auf Grundlage einschlägiger Informationsquellen, unter anderem aus den Mitgliedstaaten durch den Austausch in der CBAM-Expertengruppe oder anderen relevanten Gremien, durchführen.

- (13) [gestrichen]
- (14) Damit die Kommission bei Hinweisen auf das Bestehen eines hohen Risikos für andere missbräuchlicher Praktiken als dem schädlichen Resource Shuffling schnell reagieren kann, sollte sie zum Erlass von delegierten Rechtsakten ermächtigt werden, in denen sie die Beschreibung der ermittelten missbräuchlichen Praktiken, die für die Ermittlung der Kombinationen von Waren und Ursprungskennzeichnungen verwendete Methode, für die das Risiko der ermittelten missbräuchlichen Praxis besteht und die Maßnahmen, die das Risiko der missbräuchlichen Praktiken eindämmen könnten, sowie den Nachweis, dass keine missbräuchlichen Praktiken festgestellt wurden, festlegen kann. Findet die Kommission hinreichende Nachweise für das Bestehen eines hohen Risikos anderer missbräuchlicher Praktiken als dem Resource Shuffling, so sollte sie verpflichtet sein, innerhalb von drei Monaten nach dieser Feststellung mittels delegierter Rechtsakte tätig zu werden. Diese Maßnahmen und Nachweise sollten verhältnismäßig gestaltet werden und Betreiber und Einführer nicht unnötig belasten.
- (15) Um Einführer zu identifizieren, die von einem indirekten Zollvertreter vertreten werden, sollte der Antrag auf Zulassung die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) oder eine andere nationale Identifikationsnummer der vertretenen Einführer enthalten.

- (16) Um dem Risiko einer falschen Angabe der auf der Grundlage tatsächlicher Emissionen bestimmten grauen Emissionen zu begegnen, sollten die Kommission und die zuständigen Behörden den zugelassenen CBAM-Anmelder auffordern dürfen, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die eingeführten Waren in der angegebenen Anlage und in dem angegebenen Produktionszeitraum hergestellt wurden. Für bestimmte Waren, die beispielsweise sehr unterschiedlichen Emissionsintensitäten unterliegen, oder nur in bestimmten Fällen sollten diese Nachweise als Teil der CBAM-Erklärung vorgeschrieben werden. Für bestimmte Produkte sollte vorgeschrieben werden, dass eine CBAM-Erklärung Nachweise über die Anlage enthält, in der der Rohstoff ursprünglich in flüssiger Form in einem Schmelzofen hergestellt und anschließend in seinen primären festen Zustand gegossen wurde, wie z. B. von den ursprünglichen Herstellern ausgestellte Werkszertifikate oder einen Produktpass. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Waren zu identifizieren, für die solche Nachweise im Rahmen der CBAM-Erklärung zu erbringen sind, und um die Art und das Format der vorzulegenden Nachweise festzulegen. Das erforderliche Format dieser Nachweise sollte so festgelegt werden, dass der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird.
- (17) Um die Verarbeitung von Informationen über Betreiber in Drittländern zu vereinfachen, den Verwaltungsaufwand für den Betreiber und den zugelassenen CBAM-Anmelder zu verringern und die Überprüfung von CBAM-Erklärungen zu erleichtern, sollte die Registrierung der Betreiber ein notwendiger Schritt für die Bestimmung der grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen geprüften Emissionen sein.
- (18) Um einen harmonisierten Ansatz für die Überprüfung der CBAM-Erklärungen zu fördern, sollte klargestellt werden, dass die Kommission im Rahmen des Durchführungsrechtsakts zum Standardformat der CBAM-Erklärung Verfahren für die Überprüfung der CBAM-Erklärungen über das CBAM-Register festlegen kann.
- (19) Emissionen aus der Herstellung von Produktionsabfällen in der Union unterliegen einem CO₂-Preis, da die Emissionen im Rahmen des EU-EHS auf Anlagenebene gemessen werden. Da Aluminium- und Stahlproduktionsabfälle gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 als emissionsfrei gelten, unterliegen eingeführte Waren, die Aluminium- und Stahlproduktionsabfälle als Input verwenden, einem niedrigeren CO₂-Preis als in der Union hergestellte Waren, wodurch die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei den in Anhang I aufgeführten Waren geschwächt wird.

- (20) Um die Wirksamkeit des CBAM bei der Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu stärken, sollten Emissionen aus Aluminium- und Stahlproduktionsabfällen bei der Berechnung der grauen Emissionen von Waren berücksichtigt werden. Da es sich bei Produktionsabfällen um nicht beabsichtigte Nebenerzeugnisse von Verfahren zur Herstellung von Metallerzeugnissen handelt, die unmittelbar in einem Herstellungsverfahren verwendet werden können, wird bei ihnen nicht per se von einem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgegangen. Die Emissionen von Aluminium- und Stahlproduktionsabfällen sollten daher nur berücksichtigt werden, wenn die Abfälle als Vorläuferstoff für in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Waren verwendet werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Überwachung und Überprüfung der grauen Emissionen, die mit als Vormaterial (Vorläuferstoff) verwendeten Produktionsabfällen verbunden sind, sowie die diesbezügliche Berichterstattung nicht umgangen werden, indem beispielsweise Produktionsabfälle aus Produktionsverfahren als Verbraucherabfälle falsch erfasst werden mit dem Ziel, den Wert der festgestellten grauen Emissionen zu reduzieren. Jede Angabe, dass es sich bei Abfällen um Verbraucherabfälle handelt, sollte daher durch belastbare, zuverlässige und überprüfbare Ursprungsnachweise untermauert werden. In Ermangelung eines solchen Nachweises sollte das Material als Produktionsabfall behandelt werden.
- (21) [gestrichen]
- (22) Es sollte klargestellt werden, dass aufgrund des wirtschaftlich sensiblen Charakters einiger für die Meldung, Berechnung und Überprüfung der tatsächlichen Emissionen erforderlicher Datenelemente die Betreiber sich dafür entscheiden können, lediglich eine Zusammenfassung dieser Elemente offenzulegen, die für die Bestimmung und Überprüfung der grauen Emissionen und für die Anwendung der Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für bestimmte Kombinationen von Waren und Ursprüngen erforderlich sind. Der zugelassene CBAM-Anmelder sollte nur verpflichtet sein, Aufzeichnungen für die offengelegten Informationen zu führen.

- (23) [gestrichen]
- (24) Da die Bescheinigung der Unterlagen für den CO₂-Preis vor der Einfuhr der Ware in die Union stattfinden kann, ist es nicht angemessen zu verlangen, dass die Person, die die Informationen in den CO₂-Preis-Unterlagen bescheinigt, unabhängig vom zugelassenen CBAM-Anmelder ist.
- (25) Da für den Abzug des in einem Drittland tatsächlich gezahlten CO₂-Preises die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen überprüften Emissionen bestimmt werden müssen und da die Bescheinigung der Unterlagen zum CO₂-Preis auf Basis der vorherigen Prüfung der grauen Emissionen erfolgen muss, sind die Prüfung der grauen Emissionen und die Bescheinigung des gezahlten CO₂-Preises eng miteinander verbunden und können von derselben Person durchgeführt werden. Die Bescheinigung des CO₂-Preises sollte zudem einer ähnlichen Kontrolle und Beaufsichtigung unterliegen wie die Überprüfung der Emissionen. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Kommission die Befugnis übertragen wird, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen für die Feststellung der Qualifikationen der Person festzulegen, die für die Bescheinigung der Informationen in den Unterlagen für den CO₂-Preis über das CBAM-Register zuständig ist, einschließlich der Erteilung einer Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle sowie der notwendigen Bescheinigungsverfahren und des Informationsaustauschs.
- (26) Um die Überprüfung der grauen Emissionen bei komplexen Waren zu erleichtern, sollte klargestellt werden, dass ein Betreiber in der Lage sein sollte, Informationen, unter anderem über die Überprüfung der mit den Vormaterialien (Vorläuferstoffen) verbundenen Emissionen, mit einem anderen Betreiber zu teilen.

- (27) Um die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Antragstellers oder eines zugelassenen CBAM-Anmelders sicherzustellen, sollte es den zuständigen Behörden gestattet sein, auch in anderen Fällen als denen, in denen ein Antragsteller in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr der Antragstellung nicht niedergelassen war, die Leistung einer Sicherheit zu verlangen. Um die ordnungsgemäße Einziehung der Einnahmen zu gewährleisten, ist es außerdem angezeigt, die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Sicherheit zu verwenden, wenn der zugelassene CBAM-Anmelder seiner Verpflichtung nicht nachkommt, wonach die Zahl seiner CBAM-Zertifikate am Ende eines jeden Quartals mindestens 50 % der grauen Emissionen aller Waren entsprechen muss, die er seit Beginn des Kalenderjahres in die Union eingeführt hat.
- (28) Es sollte klargestellt werden, dass die von den Prüfern zu befolgenden Prüfverfahren festgelegt werden müssen, um die nationalen Akkreditierungsstellen, die Kommission und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Prüfer zu kontrollieren und zu überwachen.
- (29) Damit der Preis der CBAM-Zertifikate als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen wirksam bleibt, muss er von der Kommission basierend auf den wöchentlichen Durchschnittswerten der im Rahmen des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) versteigerten Zertifikate berechnet werden. Um sicherzustellen, dass der Preis der CBAM-Zertifikate die EHS-Preise stets möglichst genau abbildet, sollte eine spezifische Berechnungsregel für die Kalenderwochen festgelegt werden, in denen nur eine Versteigerung auf der Auktionsplattform stattfindet.
- (30) Ab 2027 müssen zugelassene CBAM-Anmelder, die den massenbasierten Schwellenwert überschreiten, sicherstellen, dass die Zahl der CBAM-Zertifikate auf ihrem Konto am Ende jedes Quartals mindestens 50 % der grauen Emissionen aller Waren entspricht, die sie seit Beginn des Kalenderjahres eingeführt haben. Da diese Regel einem jährlichen Zyklus folgt, auf dem auch die Rückkaufsobergrenze für CBAM-Zertifikate beruht, sollten Zertifikate, die in anderen Jahren als in dem fraglichen Kalenderjahr erworben wurden, ab 2028 von der Zahl der Zertifikate ausgenommen werden, die in die vierteljährliche Berechnung einfließen.

- (31) Um das Rückkaufverfahren zu straffen und effizienter zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ohne die Sicherheit, Integrität und die strenge Beaufsichtigung zu beeinträchtigen, sollte es einem zugelassenen CBAM-Anmelder gestattet sein, seine überschüssigen CBAM-Zertifikate direkt von den Mitgliedstaaten zurückkaufen zu lassen.
- (32) Bei bestimmten Waren wie dem in Zement enthaltenen Klinker, dem in Düngemitteln enthaltenen Stickstoff oder den Legierungselementen von Stahl sind die materielle und die chemische Zusammensetzung der Ware ein wichtiger bestimmender Faktor für die grauen Emissionen. Um dem Risiko falscher Angaben der auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen berechneten grauen Emissionen bei bestimmten Waren mit sehr unterschiedlichen Emissionsintensitäten zu begegnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, um das Material und die chemische Zusammensetzung einer Ware in der Zollanmeldung zu ermitteln.
- (33) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden und die Kommission von den Zollbehörden alle erforderlichen Zollinformationen und -daten für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/956 erhalten, ist es erforderlich, die einschlägigen Belege, Informationen und Daten, einschließlich der Abrechnung, festzulegen, die von den Zollbehörden zu übermitteln sind.
- (34) Es sollte klargestellt werden, dass die CBAM-Kontonummer, die in der Zollanmeldung, der Abrechnung, der Erklärung zum Erhalt oder einem anderen einschlägigen Zolldokument zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr angegeben ist, verwendet werden sollte, um die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung verantwortliche Person zu identifizieren.
- (35) Um die Richtigkeit der für die zuständigen Behörden im CBAM-Register verfügbaren Zolldaten und -informationen zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden die Zollbehörden oder die Kommission um Validierung dieser Informationen ersuchen können. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Umfangs der Informationen sowie der Häufigkeit, des Zeitpunkts und der Mittel der Übermittlung dieser Informationen zu erlassen.

- (36) Um Praktiken zu verhindern, die die Verwirklichung der Ziele des CBAM gefährden könnten, sollte die Kommission Umgehungspraktiken, wie die künstliche Anpassung von Lieferketten mit dem Ziel, sich den Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/956 zu entziehen, kontinuierlich auf EU-Ebene überwachen.
- (37) Um bei schwerwiegenden und unvorhersehbaren Folgen der Aufnahme einer Ware in den CBAM-Anwendungsbereich, die dem EU-Binnenmarkt schwer schaden, rasch reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine Waren aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 zu streichen.
- (38) Um eine bessere Übereinstimmung mit der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹⁰ zu erzielen, sollte die Bezeichnung bestimmter KN-Codes in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 präzisiert werden.
- (39) Angesichts der schrittweisen Abschaffung der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ zur Einrichtung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS) einerseits und der schrittweisen Einführung des CBAM andererseits wird sich das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen voraussichtlich von den derzeit unter das CBAM fallenden vorgelagerten Sektoren auf nachgelagerte Erzeugnisse verschieben. Um die Wirksamkeit der Ziele des CBAM zu wahren, ist es daher erforderlich, den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren auszuweiten.

¹⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj)).

¹¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, [ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj)).

- (40) Im Einklang mit dem Europäischen Aktionsplan für Stahl und Metalle sollte sich die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2023/956 auf Metallsektoren und -erzeugnisse mit einem hohen Anteil an CBAM-Waren konzentrieren. Der Anwendungsbereich sollte daher auf die nachgelagerten stahl- und aluminiumintensiven Waren ausgeweitet werden, die in Bezug auf Anzahl, Wert und Mengen am meisten in die Union eingeführt werden und bei denen das Risiko einer Verlagerung der CO₂-Emissionen besonders hoch ist. Außerdem ist die Berechnung der tatsächlichen grauen Emissionen von Waren im Stahl- und der Aluminiumsektor technisch am ehesten durchführbar.
- (41) Die Auswahl der nachgelagerten stahl- und aluminiumintensiven Waren sollte auf der Grundlage klar definierter Kriterien und Schwellenwerte erfolgen, die das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen eines jeden Erzeugnisses widerspiegeln, und zwar unter Berücksichtigung ihres Anteils grauer Emissionen, ihrer Klimarelevanz und der technischen Machbarkeit ihrer Aufnahme in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956. Das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen sollte sowohl im Hinblick auf die Handelbarkeit des Erzeugnisses als auch auf den Vergleich zwischen den mit den Vormaterialien (Vorläuferstoffen) verbundenen CO₂-Kosten und der gesamten Wertschöpfung des Erzeugnisses bewertet werden. Auf Grundlage derselben Kriterien sollte die Kommission künftig die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf weitere nachgelagerte Waren bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht vorlegen.
- (41a) In der [CBAM-]Verordnung ist bereits vorgesehen, dass die Kommission vor dem 1. Januar 2028 und danach alle zwei Jahre einen Bericht mit einer Bewertung der Auswirkungen des CBAM auf die Verlagerung von CO₂-Emissionen, auch in Bezug auf Ausfuhren, vorlegen sollte. Da das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen die Wirksamkeit der Klimapolitik der Union untergraben könnte und sowohl vor- als auch nachgelagerte Erzeugnisse diesen Risiken ausgesetzt sein könnten, könnte einem solchen Bericht, falls erforderlich, auch ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt werden.

- (42) Entsprechend den Grundsätzen und Berechnungsmethoden für andere Waren sollten die mit nachgelagerten Waren verbundenen grauen Emissionen auf der Grundlage tatsächlicher Emissionen, die von einem Prüfer geprüft wurden, oder unter Bezugnahme auf die von der Kommission berechneten und bereitgestellten Standardwerte bestimmt werden. Da die Systemgrenzen von Herstellungsverfahren auf die Systemgrenzen von Herstellungsverfahren gemäß dem EU-EHS beschränkt sind, sollte die Zuordnung der mit nachgelagerten Waren verbundenen Emissionen auf die in den Vormaterialien (Vorläuferstoffen) enthaltenen Emissionen beschränkt werden. Vormaterialien (Vorläuferstoffe) von nachgelagerten Waren, die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführt sind, sollten bei der Berechnung der grauen Emissionen berücksichtigt werden.
- (43) Für eine begrenzte Zahl nachgelagerter Waren können sämtliche grauen Emissionen – je nach der materiellen Zusammensetzung der Ware – außerhalb des Anwendungsbereichs des CBAM liegen. Es muss daher präzisiert werden, dass nachgelagerte Waren, die ausschließlich aus Materialien bestehen, welche außerhalb des CBAM-Anwendungsbereichs liegen, auch nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 fallen.
- (44) Eine besondere Herausforderung ist die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen bei nachgelagerten Waren, die aus mehreren Vormaterialien (Vorläuferstoffen) aus verschiedenen CBAM-Sektoren oder Sektoren, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, hergestellt werden. Die globale Wertschöpfungskette dieser Waren ist in der Regel länger und komplexer, und die Herstellung umfasst mehrere Produktionsschritte. Die Beschaffung geprüfter Informationen über die tatsächlichen Emissionen der Vormaterialien (Vorläuferstoffe) wird verwaltungstechnisch schwierig sein, was wiederum die Verwendung der tatsächlichen Emissionen unattraktiv machen würde. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verwendung von Standardwerten für diese spezifischen Waren durch die Nichtanwendung des Aufschlags erleichtert werden, ohne dass die Umweltintegrität des CBAM beeinträchtigt wird.

- (45) Besondere Herausforderungen ergeben sich bei der Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen bei nachgelagerten Waren in den in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 genannten Sektoren „Eisen und Stahl“, „Aluminium“ und „Kombinierte Metallwaren“. Aufgrund von Herausforderungen bei der Datenerhebung entlang der Lieferkette für einige der Bestandteile dieser Waren sollten die spezifischen grauen Emissionen aller Waren dieser Sektoren als Funktion der grauen Emissionen der Vormaterialien (Vorläuferstoffe) berechnet werden.
- (46) Die Methode zur Berechnung des Emissionsfaktors für eingeführten Strom sollte geändert werden, um alle Stromerzeugungsquellen, einschließlich nichtfossiler Brennstoffe, zu berücksichtigen. Folglich sollte die Kommission überarbeitete Standardwerte für eingeführten Strom berechnen und bereitstellen.
- (47) Um einen einheitlichen methodischen Ansatz in Bezug auf die Standardwerte für indirekte Emissionen zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass der alternative Standardwert für indirekte Emissionen, der von einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern niedriger angesetzt wird als der von der Kommission festgelegte Wert, auf derselben Berechnungsmethode beruhen sollte wie die von der Kommission bestimmten Standardwerte für indirekte Emissionen.
- (48) Um die Bestimmung der grauen Emissionen von Strom auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen zu erleichtern, sollten die Bedingungen für die Anwendung der tatsächlichen grauen Emissionen von eingeführtem Strom flexibler gestaltet werden. Es sollte klargestellt werden, dass bestimmte von Intermediären geschlossene Strombezugsverträge verwendet werden können. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Einfuhr an keinem Punkt des Netzes physische Engpässe bestanden, sollten dieses Kriterium und das alternative Kriterium eines direkten Anschlusses an das Übertragungsnetz der Union abgeschafft werden. Schließlich sollte es nicht erforderlich sein, eine feste Zuweisung der zugeteilten Verbindungskapazität nachzuweisen, wenn die Übertragungskapazität implizit zugewiesen wird.

- (49) Aufgrund des wirtschaftlich sensiblen Charakters einiger Datenelemente, die der Prüfung der grauen Emissionen zugrunde liegen, sollte der Prüfbericht nur die Informationen enthalten, die für die Bestimmung der grauen Emissionen der Waren erforderlich sind. Informationen über die von der Anlage freigesetzten Emissionen oder über Waren, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten nicht in den Prüfbericht aufgenommen werden, auch wenn sie vom Prüfer überprüft werden.
- (49a) Für in das Zollgebiet der Union eingeführten Strom können in Echtzeit ermittelte Emissionsfaktoren, die je Ausfuhrland für Zeiträume von höchstens einer Stunde bestimmt werden, vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit und der administrativen Verhältnismäßigkeit als Alternative zum durchschnittlichen Emissionsfaktor dienen, insbesondere wenn sie genauer und wirksamer wären. Daher sollte die Kommission bei der Überprüfung und Bewertung der Anwendung der vorliegenden Verordnung im Rahmen ihres Berichts die Verwendung von in Echtzeit ermittelten Emissionsfaktoren im Hinblick auf ihre mögliche Anwendung auf Stromeinfuhren bewerten.

(50) Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/956 zu ändern, um bestimmte eingeführte Waren vorübergehend von den Verpflichtungen der vorliegenden Verordnung auszunehmen, wenn dem EU-Binnenmarkt durch schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände schwere Schäden entstehen. Dabei sollte die Kommission die einschlägigen Nachweise berücksichtigen und auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Bewertung vorgehen, in der die Auswirkungen der vorübergehenden Ausnahme auf den Binnenmarkt und das Funktionieren des CBAM aufgezeigt werden und erläutert wird, warum weniger einschneidende Maßnahmen unzureichend wären. Um Sicherheit und Einfachheit für die zugelassenen CBAM-Anmelder zu schaffen, sollte die vorübergehende Ausnahme mindestens für ein volles Kalenderjahr gelten. Waren sollten unter denselben schwerwiegenden und unvorhergesehenen Umständen nicht länger als zwei Jahre von den Verpflichtungen ausgenommen werden. Die vorübergehende Ausnahme einer Ware sollte nicht zu einem erhöhten Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen führen. Während der Geltungsdauer der Ausnahme würde die Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG daher nicht für Anlagen gelten, die unter die genannte Richtlinie fallen, und zwar für den Anteil ihrer Produktion, der durch die ausgenommenen Waren gedeckt ist. Es sollte nicht ausgeschlossen sein, dass diese Anlagen gegebenenfalls einen Ausgleich für indirekte Emissionskosten erhalten. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind, erhalten. Der Kommission sollte ferner die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Anwendung der vorübergehenden Ausnahme näher zu präzisieren.

- (51) Da die Ziele dieser Verordnung – nämlich die Ausweitung des Mechanismus, den die Union eingeführt hat, um der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen und dadurch die globalen CO₂-Emissionen zu verringern, und die Bekämpfung von Umgehungs- und anderen Praktiken, die die Ziele des CBAM untergraben könnten – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (52) [gestrichen]
- (53) Betreffend die Bestimmung der grauen Emissionen von Strom sollten die Änderungen der Methode zur Berechnung des Emissionsfaktors für eingeführten Strom und der Bedingungen für die Anwendung der tatsächlichen grauen Emissionen bei eingeführtem Strom für Stromeinfuhren ab dem 1. Januar 2026 gelten, damit die ersten CBAM-Erklärungen bis zum 30. September 2027 auf der Grundlage dieser Verordnung vorgelegt werden können. Um eine ausreichend Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, sollten die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 und die Ausweitung auf die in Anhang VIII aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) ab dem 1. Januar 2028 gelten.
- (53a) Die vorliegende Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/956 rechtzeitig erlassen werden können.
- (54) Die Verordnung (EU) 2023/956 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/956

Die Verordnung (EU) 2023/956 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Nach der Aufnahme dieser Verordnung in das EWR-Abkommen gilt sie auch für Veredelungserzeugnisse aus den in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Drittland, die aus der aktiven Veredelung gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 hervorgegangen sind, wenn sie in das Zollgebiet von EFTA-Staaten, die das CBAM in nationales Recht umgesetzt haben, wiederausgeführt werden, sofern sie in diese Länder eingeführt werden.“

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der genauen Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf solche Erzeugnisse erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.“

aa) In Absatz 3a wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Stromflüsse aus Drittländern, die sich lediglich aus der physischen Natur der Stromübertragung, einschließlich des unbeabsichtigten Austauschs, ergeben oder die sich aus Maßnahmen ergeben, die von Übertragungsnetzbetreibern zur Gewährleistung des sicheren Betriebs ihrer Netze ergriffen werden, einschließlich der Prävention und Bewältigung von Notzuständen sowie der grenzüberschreitenden Aktivierung von Regularbeit.“

aaa) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„(3b) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für Waren, die der vorübergehenden Ausnahme nach diesem Absatz unterliegen.

Einführen von Zement, die unter die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) [...] fallen, die in einem Gebiet in äußerster Randlage der Union gemäß Artikel 349 AEUV zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, können vorübergehend von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn diese Gebiete mit außergewöhnlichen Umständen wie Naturkatastrophen oder ähnlichen öffentlichen Notfällen konfrontiert sind. Die Einfuhr von Zement und schweren Baustoffen, die unter die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) [...] fallen, kann im Falle von Mayotte und La Réunion vorübergehend von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn diese Gebiete mit außergewöhnlichen Umständen wie Naturkatastrophen oder ähnlichen öffentlichen Notfällen konfrontiert sind.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine solche vorübergehende Ausnahme in Anwendung von Unterabsatz 1 in einem Gebiet in äußerster Randlage einzuführen, so teilt er dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unter gibt an, welches Gebiet in äußerster Randlage und welche Erzeugnisse nach Unterabsatz 1 ausgenommen werden. Der Mitgliedstaat gibt auch die außergewöhnlichen Umstände gemäß Unterabsatz 2 an, die diese Ausnahme rechtfertigen, das geplante Anfangs- und Enddatum der Anwendung und die geplanten Maßnahmen zur Wahrung der Integrität des CBAM und zur Begrenzung neuer Umgehungsrisiken. Mit diesen geplanten Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Waren ausschließlich für den örtlichen Gebrauch in den Gebieten in äußerster Randlage bestimmt sind.

Die Kommission prüft den von dem Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 2 übermittelten Antrag und bewertet die von dem ersuchenden Mitgliedstaat angegebenen Begründungen. Die Kommission kann vom ersuchenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern.

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang aller relevanten und erforderlichen Informationen entscheidet die Kommission über den Antrag auf Ausnahme und unterrichtet alle Mitgliedstaaten.

Stellt die Kommission fest, dass die Ausnahme zu erheblichen Umgehungsrisiken führen würde, oder hat der ersuchende Mitgliedstaat die angeforderten Informationen nicht vorgelegt, so lehnt sie die Ausnahme ab. In dieser Entscheidung sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Die Mitgliedstaaten, in denen die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen in Kraft sind, legen der Kommission einen Bericht vor, in dem bewertet wird, ob die in Unterabsatz 2 genannten außergewöhnlichen Umstände nach wie vor vorliegen und wie sich diese Maßnahmen auf den Warenverkehr von ausgenommenen Waren aus den betreffenden Gebieten in äußerster Randlage auswirken. Dieser Bericht wird ab dem Datum des Anwendungsbeginns jedes Jahr vorgelegt. Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahme zu Umgehungsfällen geführt hat, die andernfalls nicht eingetreten wären, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung dieses Berichts auf, diese Maßnahme zu ändern, um eine Umgehung zu verhindern. Stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Gründe für die einschlägigen Maßnahmen fest, dass die von dem Mitgliedstaat vorgenommenen Änderungen nicht ausreichen, um die Integrität des CBAM zu gewährleisten, fordert sie den Mitgliedstaat auf, diese Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung an den Mitgliedstaat aufzuheben. Stellt die Kommission fest, dass die in Unterabsatz 2 genannten außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, so muss die Ausnahme innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung an den Mitgliedstaat beendet werden. “

- b) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Nach der Aufnahme in das EWR-Abkommen gilt diese Verordnung abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht für Waren mit Ursprung in Drittländern, die zuvor im Zollgebiet der EFTA-Staaten, die das CBAM in ihr nationales Recht übernommen haben, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, vorausgesetzt, der Zollanmelder gibt in der danach im Zollgebiet der Union eingereichten Zollanmeldung an, dass die Waren zuvor im Zollgebiet der genannten EFTA-Staaten zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden waren, und vorausgesetzt, der Zollanmelder stellt auf Ersuchen der Zollbehörde oder der zuständigen nationalen Behörde Unterlagen oder Informationen bereit, um nachzuweisen, dass die Waren zuvor im Zollgebiet des entsprechenden EFTA-Staates zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden waren. Der Zollanmelder ist dafür verantwortlich, dass dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung vorliegt.“

- c) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:

„Hat ein Drittland gemäß einer internationalen Übereinkunft die Integration seines Strommarktes in den Unionsmarkt durch Marktkopplung beantragt, so kann die Kommission im Zuge der Feststellung, ob das betreffende Drittland den gesamten Besitzstand für den Strommarkt übernommen hat, eine Vereinbarung mit diesem Drittland schließen. Beim Abschluss einer solchen Vereinbarung hält die Kommission die Mitgliedstaaten auf dem Laufenden.

In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden der Zeitplan für die Anwendung der Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 7 und der Zeitplan für die Umsetzung eines dem EU-EHS gleichwertigen CO₂-Bepreisungsinstruments in Bezug auf die Stromerzeugung festgelegt.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Ein Drittland oder Gebiet, das alle in Absatz 7 festgelegten Bedingungen erfüllt, wird in die Liste in Anhang III Nummer 2 aufgenommen. Bei der Feststellung, ob die in Absatz 7 dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt sind, berücksichtigt die Kommission die Fortschritte gemäß dem Zeitplan, der in der nach Artikel 2 Absatz 7a geschlossenen Vereinbarung festgelegt wurde.“

e) Die Absätze 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„(11) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Drittländern oder Gebieten in Anhang III Nummern 1 oder 2 zu ändern und ein Drittland oder Gebiet hinzuzufügen oder zu streichen, abhängig davon, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 6, 7 und 9 für das Drittland oder Gebiet erfüllt sind, oder um der Aufnahme des CBAM in das EWR-Abkommen Rechnung zu tragen. Muss die Aufnahme eines Drittlands in die Liste der Drittländer oder Gebiete in Anhang III Nummer 2 aus Gründen äußerster Dringlichkeit erfolgen, so gilt für die nach dem vorliegenden Absatz zu erlassenden delegierten Rechtsakte das Verfahren nach Artikel 28a.

Die Union kann Übereinkünfte mit Drittländern oder Gebieten schließen, um den CO₂-Bepreisungsmechanismen in solchen Ländern oder Gebieten für die Zwecke der Anwendung von Artikel 9 und der gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsstellen für die Akkreditierung einer juristischen Person als Prüfer gemäß Artikel 18 Rechnung zu tragen.“

2. Artikel 2a erhält folgende Fassung:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Innerhalb des betreffenden Kalenderjahres werden Waren gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und eingeführte Waren, die Rückwaren gemäß Artikel 203 der genannten Verordnung sind, nicht in die kumulative Berechnung des massenbasierten Schwellenwerts einbezogen.

Der Einführer legt der zuständigen Behörde die Zollanmeldung und die Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass die Waren die Voraussetzungen gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 203 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erfüllen.“

b) In Artikel 2a Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die bis zum 30. April 2027 durchzuführende Bewertung verwendet die Kommission die in Anhang I dieser Verordnung und in Anhang I der Verordnung (EU) XX/XX [Änderungsverordnung (die vorliegende Verordnung)] aufgeführten Einfuhrdaten.“

2a. Artikel 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Emissionen“ die durch die Warenherstellung bedingte Freisetzung von Treibhausgasen;

2b. Artikel 3 Nummer 30 erhält folgende Fassung:

„Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der ein oder mehrere technisch miteinander verbundene Herstellungsverfahren durchgeführt werden;

3. In Artikel 3 werden folgende Nummern angefügt:

- „35. ‚missbräuchliche Praktiken‘ Praktiken, die ein Akteur, ein Einführer oder ein zugelassener CBAM-Anmelder anwendet, um einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen, indem er sich den aus dem CBAM ergebenden finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise entzieht und dadurch die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf die Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in der EU untergräbt.“
36. ‚schwerwiegender und unvorhersehbarer Umstand‘ ein außergewöhnliches, unerwartetes und plötzliches natürliches oder vom Menschen verursachtes Ereignis außergewöhnlicher Art und außergewöhnlichen Ausmaßes, das innerhalb oder außerhalb der Union auftritt;
37. ‚ständige Niederlassung‘ eine dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die CBAM-bezogenen Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden.“

3a. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Abweichend von Absatz 1 gilt im Falle der Vergabe der Übertragungskapazität für die Einfuhr von Strom im Wege der expliziten Kapazitätsvergabe die Person, an die die Kapazität für die Einfuhr vergeben wurde und die diese Einfuhrkapazität nominiert, für den Zweck dieser Verordnung als zugelassener CBAM-Anmelder. Einfuhren müssen pro Grenze über Zeiträume von höchstens einer Stunde gemessen werden, und innerhalb desselben Zeitraums ist kein Abzug für Ausfuhr oder Transit möglich.

Die Person, die die im vorstehenden Unterabsatz genannten Bedingungen erfüllt, reicht die Zollanmeldung unverzüglich bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, ein.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Person niedergelassen ist, registriert diese im CBAM-Register.“

4. In Artikel 5 Absatz 5

a) wird der folgende Buchstabe aa eingefügt:

„aa) Namen der für CBAM-Angelegenheiten des Antragstellers zuständigen Personen, der für den Antragsteller zuständigen Personen und der Personen, die die Kontrolle über die Geschäftsführung des Antragstellers ausüben.“

b) erhält Buchstabe h folgende Fassung:

„h) EORI-Nummer oder, falls der Einführer nicht über eine EORI-Nummer verfügt, andere nationale Identifikationsnummer, Namen und Kontaktangaben der Personen, in deren Namen der Antragsteller handelt, falls zutreffend.“

4a. Artikel 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Der zugelassene CBAM-Anmelder unterrichtet die zuständige Behörde über das CBAM-Register unverzüglich über alle Änderungen im Zusammenhang mit den gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels gemachten Angaben, die aufgetreten sind, nachdem die Entscheidung, den Status des zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 17 zu gewähren, getroffen wurde, die diese Entscheidung oder den Inhalt der mit dieser Entscheidung erteilten Zulassung beeinflussen könnten.“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die gesamten grauen Emissionen der unter Buchstabe a genannten Waren in Tonnen CO₂-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne der jeweiligen Warenart, berechnet gemäß Artikel 7 und – bei Ermittlung der grauen Emissionen auf der Grundlage der vom Betreiber über das CBAM-Register gemäß Artikel 10 bereitgestellten tatsächlichen Emissionen – überprüft gemäß Artikel 8;“

2. Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:

- „e) falls – gemäß dem in Absatz 6a dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakt – zur Bekämpfung des Risikos einer falschen Angabe der Emissionsintensitäten aufgrund mangelnder Rückverfolgbarkeit der Lieferkette erforderlich, den Nachweis, dass die im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Waren in der angegebenen Anlage und zu dem tatsächlichen in der CBAM-Erklärung angegebenen Zeitpunkt hergestellt wurden;
- f) wenn die grauen Emissionen im Einklang mit nach Artikel 7 Buchstabe c oder d erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen für eine Kombination von Waren und Ursprüngen bestimmt werden, für die ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken besteht, der Nachweis, dass keine missbräuchlichen Praktiken stattgefunden haben.“

aa) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für in Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannte Waren und eingeführte Waren, die Rückwaren gemäß Artikel 203 der genannten Verordnung sind, gibt der zugelassene CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung separat „Null“ für die gesamten grauen Emissionen an, die diesen Waren entsprechen.“

ab) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) In hinreichend begründeten Fällen ist es dem zugelassenen CBAM-Anmelder gestattet, die Angaben in der CBAM-Erklärung zu berichtigen, nachdem diese Erklärung gemäß Absatz 1 vorgelegt wurde.

Eine solche Berichtigung ist nicht zulässig, wenn eine Überprüfung gemäß Artikel 19 dieser Verordnung durchgeführt wurde.“

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat der CBAM-Erklärung zu erlassen, einschließlich detaillierter Angaben für jede Anlage und jedes Ursprungsland oder jedes andere Drittland und jede zu meldende Warenart, das die Gesamtangaben gemäß Absatz 2 unterstützt, insbesondere hinsichtlich der grauen Emissionen, des gezahlten CO₂-Preises, des Standard-CO₂-Preises für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4, in Bezug auf das Verfahren zur Einreichung und Berichtigung der CBAM-Erklärung über das CBAM-Register, einschließlich der Verfahren für die Überprüfung der CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 über das CBAM-Register, in Bezug auf die Bedingungen und spezifischen Fristen für die Berichtigung gemäß Absatz 5a sowie in Bezug auf die Modalitäten für die Abgabe der in Absatz 2 Buchstabe c genannten CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl der abzugebenden Zertifikate durch den zugelassenen CBAM-Anmelder.“

c) Die folgenden Absätze 6a und 7 werden angefügt:

„(6a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte betreffend die Identifizierung der Waren oder der Kombinationen von Waren und Ursprüngen, für die das Risiko einer falschen Angabe der Emissionsintensitäten besteht und für die der CBAM-Erklärung Nachweise gemäß Absatz 2 Buchstabe e beizufügen sind, sowie die jeweilige Art und das jeweilige Format der vorzulegenden Nachweise zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

(7) Die Kommission überwacht auf Unionsebene die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt. Stellt die Kommission auf der Grundlage einschlägiger Informationen, einschließlich Einfuhrzollanmeldungen und CBAM-Erklärungen, fest, dass ausreichende Nachweise für ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken für eine Kombination aus Waren und Ursprüngen vorliegen,

- a) kann sie Einführer und zugelassene CBAM-Anmelder über diese Risiken informieren;
- b) kann sie die zuständigen Behörden und Zollbehörden über diese Risiken unterrichten;
- c) wird ihr die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 28a zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
 - i) die Beschreibung der festgestellten missbräuchlichen Praktiken und die Methoden zur Ermittlung der Kombination von Waren und Ursprüngen, bei denen das Risiko missbräuchlicher Praktiken besteht;
 - ii) die Kombinationen von Waren und Ursprüngen gemäß Ziffer i;

- iii) die Maßnahmen zur Bekämpfung des festgestellten Risikos missbräuchlicher Praktiken;
 - iv) die Nachweise, die vorzulegen sind, um aufzuzeigen, dass keine missbräuchlichen Praktiken stattgefunden haben;
- d) ist sie befugt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - i) die Methoden zur Identifizierung der Kombinationen von Waren und Ursprüngen, bei denen die Gefahr eines schädlichen Resource Shufflings besteht,
 - ii) die Kombinationen von Waren und Ursprüngen gemäß Ziffer i,
 - iii) die von den Betreibern zu erfüllenden Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für diese Kombinationen von Waren und Ursprüngen sowie
 - iv) die Nachweise für die Erfüllung dieser Bedingungen, die der CBAM-Anmelder vorlegen muss.

Bei missbräuchlichen Praktiken in Form des schädlichen Resource Shufflings werden bei den Methoden zur Identifizierung der unter Buchstabe d genannten Waren mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- a) die Heterogenität der mit in die EU eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen;
- b) Relevanz für den Binnenmarkt, auch gemessen am Handelsvolumen und an den Handelsströmen;
- c) die wirtschaftlichen Anreize für Betreiber, schädliches Resource Shuffling zu begehen.

Die Kommission erlässt die in Buchstabe c genannten delegierten Rechtsakte binnen drei Monaten nach der Feststellung, dass hinreichende Hinweise auf ein hohes Risiko einer missbräuchlichen Praktik vorliegen.

Die Kommission legt dem in Artikel 29 genannten CBAM-Ausschuss den Entwurf des Durchführungsrechtsakts gemäß Buchstabe d bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen – sechs Monate nach Inkrafttreten dieser (Änderungs-)Verordnung].“;

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die grauen Emissionen der in Anhang VIII aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) werden bei der Bestimmung der grauen Emissionen von Waren berücksichtigt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der zugelassene CBAM-Anmelder führt im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang V Aufzeichnungen über die gemäß Artikel 10 Absatz 7 offengelegten Informationen, die zur Berechnung der grauen Emissionen erforderlich sind. Diese Aufzeichnungen müssen hinreichend detailliert sein, damit die Kommission und die zuständige Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 2 überprüfen können.“

c) Absatz 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Anwendung der Elemente der in Anhang IV beschriebenen Berechnungsverfahren, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, die mit den vom EU-EHS abgedeckten Elementen der Berechnungsverfahren in Einklang stehen, und relevanten Vormaterialien (Vorläuferstoffen), Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und Standardwerten sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads der Daten und einschließlich einer genaueren Festlegung, welche Waren als „einfache Waren“ beziehungsweise „komplexe Waren“ im Sinne von Anhang IV Nummer 1 einzustufen sind, sowie einer genaueren Festlegung für die Zwecke von Anhang IV Nummer 4, für welche Waren ‚Standardwerte‘ und für welche ‚globale Standardwerte‘ gelten. In diesen Durchführungsrechtsakten sind auch die Elemente festzulegen, anhand deren nachgewiesen wird, dass die in Anhang IV Nummern 5 und 6 aufgeführten Kriterien, die erforderlich sind, um die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für eingeführten Strom und für den bei der Herstellung von Waren verbrauchten Strom für die Zwecke der Absätze 2, 3 und 4 zu rechtfertigen, erfüllt sind; und

- b) die Anwendung der Elemente der Berechnungsverfahren gemäß Absatz 4 nach Maßgabe des Anhangs IV Nummer 4.3.

Sofern objektiv gerechtfertigt, wird mit den in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten die Möglichkeit vorgesehen, Standardwerte an bestimmte Gegenden, Gebiete und Länder anzupassen, um spezifischen objektiven Faktoren, die Auswirkungen auf die Emissionen haben, wie vorherrschende Energiequelle oder Industrieprozesse, Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsrechtsakte basieren auf geltenden Rechtsvorschriften über die Überwachung und Prüfung von Emissionen und Tätigkeitsdaten für unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende Anlagen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte können eine Liste folgender Waren enthalten:

- a) nachgelagerte Waren, auf die aufgrund der Komplexität der Lieferkette und unbeschadet der Umweltintegrität des CBAM kein Aufschlag zu zahlen ist;
- b) vorgelagerte Waren, für die nur ‚Standardwerte‘ festgelegt werden sollten.“

7. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen werden von einer Person überprüft, die unparteiisch und von den Behörden des Drittlands unabhängig ist.“

2. Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 genannte unabhängige Person kann eine juristische Person sein, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle für den betreffenden Akkreditierungsbereich akkreditiert wurde, oder jede andere Person gemäß Absatz 5.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichwertigkeit Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Umwandlung des gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels tatsächlich gezahlten jährlichen durchschnittlichen CO₂-Preises und der jährlichen Standard-CO₂-Preise nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels in eine entsprechende Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate zu erlassen. Diese Rechtsakte regeln auch die Umwandlung des in ausländischer Währung ausgedrückten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswechsellkurs, die erforderlichen Nachweise der tatsächlichen Zahlung des CO₂-Preises, Beispiele relevanter Erstattungen oder anderer Formen von Ausgleich gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels, die Qualifikationen der unabhängigen Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und die Bedingungen zur Sicherstellung der Qualifikationen und der Unabhängigkeit dieser Person. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.“

2. Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Zu den in Unterabsatz 1 genannten Qualifikationen gehören die Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, die Beschreibung der Überprüfungsverfahren sowie der geeignete Austausch von Informationen zwischen der unabhängigen Person, den nationalen Akkreditierungsstellen, der Kommission und den zuständigen Behörden.“

8. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen überprüfen und gegebenenfalls den in einem Drittland gezahlten CO₂-Preis bestimmen zu können, registriert die Kommission die Informationen über diesen Betreiber und seine Anlage in dem in Artikel 14 genannten CBAM-Register. Der Betreiber einer Anlage in einem Drittland stellt bei der Kommission über das CBAM-Register einen entsprechenden Antrag.“

aa) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bewahrt eine Kopie des Prüfberichts sowie Aufzeichnungen der zur Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen gemäß den Anforderungen in Anhang V erforderlichen Informationen während eines Zeitraums auf, der für die Einfuhr von Waren und die Überprüfung der CBAM-Erklärungen erforderlich ist, sowie gegebenenfalls eine Kopie der Unterlagen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass auf die angegebenen grauen Emissionen in einem Drittland ein CO₂-Preis angewandt wurde, der tatsächlich gezahlt wurde, bis zum Ende des sechsten Jahres nach dem Jahr, in dem die unabhängige Person die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 bestätigt hat.“

b) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) gewährleistet, soweit es nach Artikel 6 Absatz 7 erforderlich ist, dass die Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für die betreffenden Kombinationen von Waren und Ursprüngen erfüllt sind.“

c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Betreiber darf die in Absatz 5 genannten Informationen über die Bedingungen für die Verwendung tatsächlicher Emissionen für die relevanten Kombinationen von Waren und Ursprüngen gemäß Artikel 6 Absatz 7, die Prüfung grauer Emissionen und den in einem Drittland gezahlten CO₂-Preis an einen zugelassenen CBAM-Anmelder oder einen anderen Betreiber weitergeben.“

d) Absatz 7 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Betreiber darf dem zugelassenen CBAM-Anmelder lediglich eine Zusammenfassung der in Absatz 5 Buchstaben a, b, c und e genannten Informationen weitergeben. Der zugelassene CBAM-Anmelder ist berechtigt, diese weitergegebenen Informationen zu nutzen, um seiner Verpflichtung nach Artikel 8 nachzukommen.

Entscheidet sich der zugelassene CBAM-Anmelder für die Abgabe einer CBAM-Erklärung auf der Grundlage dieser weitergegebenen Informationen, so bleibt der zugelassene CBAM-Anmelder für die Abgabe der korrekten Anzahl von CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 22 Absatz 1 verantwortlich.“

9. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a0) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Antragsteller erbringt den Nachweis über seine finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung, oder leistet auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Sicherheit gemäß Absatz 5a dieses Artikels.“

a) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn sie feststellt, dass der Antragsteller oder der zugelassene CBAM-Anmelder nicht nachweist, dass er finanziell in der Lage ist, den Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen, d. h. auch wenn er der Anforderung gemäß Artikel 22 Absatz 2 nicht genüge leistet.

Die zuständige Behörde legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den als aggregierten Wert der Anzahl der CBAM-Zertifikate berechneten Betrag fest, die der zugelassene CBAM-Anmelder gemäß Artikel 22 entsprechend einem der folgenden Punkte abgeben müsste:

- a) gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe g gemeldete Einfuhren von Waren,
- b) Menge eingeführter Waren entsprechend der Zollanmeldung oder anderer einschlägiger Informationen, die der zuständigen Behörde aus den beiden vorangegangenen Kalenderjahren vorliegen, oder
- c) eine Schätzung auf der Grundlage des in Anhang VII Nummer 1 dieser Verordnung genannten Schwellenwerts für einen oder mehrere relevante Sektoren, die unter diese Verordnung fallen, und für die Gesamtheit der grauen Emissionen, die von der zuständigen Behörde bestimmt wird.

Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist eine Sicherheit gemäß Absatz 5 zu leisten, so gibt die zuständige Behörde die Sicherheit unmittelbar nach dem 30. September des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.

Ist eine Sicherheit gemäß Artikel 5a zu leisten, so gibt die zuständige Behörde die Sicherheit unmittelbar nach dem 30. September des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die zuständige Behörde beschließen, die Laufzeit der geleisteten Sicherheit zu verlängern, indem sie den zugelassenen CBAM-Anmelder auffordert, die Gültigkeit der Sicherheit zu verlängern oder die ursprüngliche Sicherheit zu ersetzen, wenn eine solche Verlängerung hinreichend begründet wird.

Die zuständige Behörde verwendet die geleistete Sicherheit zur Einziehung der ausstehenden finanziellen Anpassung, wenn

- a) der zugelassene CBAM-Anmelder nicht die ausreichende Menge an CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 22 und nach einer Entscheidung gemäß Artikel 19 Absatz 5 abgibt oder
- b) der zugelassene CBAM-Anmelder seiner Verpflichtung gemäß Artikel 22 Absatz 2, für eine ausreichende Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto zu sorgen, nicht nachkommt.

Die zuständige Behörde bestimmt den einzuziehenden Betrag auf der Grundlage der Anzahl der Zertifikate, die abzugeben oder auf dem Konto zu verbuchen waren, und des jährlichen Durchschnittspreises der CBAM-Zertifikate für das Kalenderjahr der eingereichten CBAM-Erklärung.“

c) Absatz 10 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Anwendung der in den Absätzen 5, 5a, 6 und 7 des vorliegenden Artikels genannten Sicherheit, einschließlich detaillierter Vorschriften zur Umrechnung von Währungen, der Modalitäten für die Einziehung der ausstehenden finanziellen Anpassung, detaillierter Vorschriften zur Berechnung der in den Absätzen 5 und 5a des vorliegenden Artikels genannten Sicherheitsleistung über den Preis von CBAM-Zertifikaten und die Berechnung des in Absatz 7 genannten jährlichen Preises der CBAM-Zertifikate;“

10. In Artikel 18 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen delegierten Rechtsakten werden auch die von den Prüfern zu befolgenden Prüfverfahren sowie die zu befolgenden harmonisierten Standards ausgeführt.“

11. In Artikel 19 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen bestimmt, so können die Kommission oder die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des CBAM-Anmelders den zugelassenen CBAM-Anmelder im Zuge der Überprüfung der CBAM-Erklärung auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass die eingeführten Waren in der in der CBAM-Anmeldung angegebenen Anlage und zum tatsächlichen Zeitpunkt der Herstellung gemäß der CBAM-Erklärung hergestellt wurden.“

12. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Kalenderwochen, in denen keine Versteigerung auf der Auktionsplattform stattfindet, entspricht der Preis der CBAM-Zertifikate dem Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate in der letzten Woche, in der Versteigerungen auf der Auktionsplattform stattfanden. Für die Kalenderwochen, in denen nur eine Versteigerung auf der Auktionsplattform stattfindet, entspricht der Preis der CBAM-Zertifikate dem Durchschnitt des Schlusspreises dieser Versteigerung und der Schlusspreise der letzten Woche, in der mehrere Versteigerungen auf der Auktionsplattform stattgefunden haben.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission veröffentlicht den Preis der CBAM-Zertifikate am ersten Arbeitstag der folgenden Kalenderwoche auf ihrer Website oder auf eine andere geeignete Art und Weise.“

13. In Artikel 22 Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

Für das Jahr 2027 können zugelassene CBAM-Anmelder zur Berechnung der in diesem Absatz genannten vierteljährlichen Verpflichtung die gemäß Artikel 6 angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften Daten der tatsächlichen grauen Emissionen aus dem Jahr 2026 verwenden. Bevor sie im Jahr 2027 ihre Jahreserklärung für das Jahr 2026 abgeben, können zugelassene CBAM-Anmelder die Daten der tatsächlichen grauen Emissionen aus dem Jahr 2026 verwenden, auch wenn die Prüfung noch aussteht.

Ab 2028 erfolgt die in Unterabsatz 1 beschriebene Berechnung nur auf der Grundlage der Zertifikate, die der zugelassene CBAM-Anmelder in dem Jahr, für das die Berechnung durchgeführt wird, erworben hat.“

14. [gestrichen]

15. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zollbehörden übermitteln der Kommission regelmäßig und automatisch, insbesondere im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus, spezifische Informationen zu den Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen werden. Diese Informationen umfassen die EORI-Nummer oder die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 angegebene Form der Identifizierung des Einführers oder des zugelassenen CBAM-Anmelders sowie die CBAM-Kontonummer des zugelassenen CBAM-Anmelders, den achtstelligen KN-Code der Waren, die Menge, das Ursprungsland, das Datum der Zollanmeldung und das Zollverfahren. Wenn der Einführer keine EORI-Nummer hat, teilen die Zollbehörden der Kommission auch den Namen, die Anschrift und, soweit verfügbar, die Kontaktdaten des Einführers mit.

Die Zollbehörden übermitteln der Kommission oder der zuständigen Behörde auf Verlangen jegliche anderen Angaben, die für die Einhaltung der vorliegenden Verordnung relevant sind, einschließlich gegebenenfalls Abrechnungen, Wiederausfuhranmeldungen, Erklärungen zum Erhalt und andere einschlägige Zolldokumente, die für die Überwachung der Einhaltung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 und Artikel 2a relevant sind.

Aus der CBAM-Kontonummer, die bei der Anmeldung von in Anhang I aufgeführten Waren oder von aus solchen Waren gewonnenen Veredelungserzeugnissen in der Zollanmeldung oder einem anderen einschlägigen Dokument angegeben ist, ergibt sich der zugelassene CBAM-Anmelder, der für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung verantwortlich ist.“

b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die Informationen unrichtig oder ungenau sind, so kann sie die Zollbehörden oder die Kommission auffordern, die Richtigkeit oder Genauigkeit dieser Informationen zu bestätigen.“

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zum Umfang der Informationen sowie zur Häufigkeit, zum Zeitpunkt und zum Mittel der Übermittlung dieser Informationen gemäß Absatz 2 und 3 des vorliegenden Artikels zu erlassen.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die materielle und die chemische Zusammensetzung der in Anhang I aufgeführten Waren zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

16. In Artikel 27 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die künstliche Anpassung der Lieferketten durch Änderung des Landes oder Gebiets, in dem die Waren dem letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Verarbeitungsschritt unterzogen wurden, ausschließlich zu dem Zweck, damit für Waren niedrigere Standardwerte angelegt werden können.“

17. Folgender Artikel 27 a wird eingefügt:

„Artikel 27a

Verfahren der vorübergehenden Ausnahme

- (1) Die Kommission beobachtet die Lage auf Unionsebene, um die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt zu bewerten.
- (2) Stellt die Kommission fest, dass die Aufnahme bestimmter Waren in Anhang I aufgrund unvorhergesehener und schwerwiegender Umstände den Binnenmarkt der Union erheblich schädigt, unter anderem durch Unterbrechung der Lieferketten oder Preisverzerrung, und dass weniger einschneidende Maßnahmen nicht angemessen wären, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens für eine vorübergehende Ausnahme nach dem in Artikel 29 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.
- (3) Schlägt die Kommission den in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakt vor, legt sie ausreichende Gründe für die Einleitung eines Verfahrens für eine vorübergehende Ausnahme vor und legt insbesondere diese schwerwiegenden und unvorhergesehenen Umstände und ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt der Union, klare und objektive Kriterien, die eine mögliche Ausnahme rechtfertigen, sowie eine ausführliche Erläuterung dar, warum weniger einschneidende Maßnahmen für eine bestimmte CBAM-Ware unzureichend wären. Zu diesem Zweck sammelt und bewertet die Kommission alle erforderlichen Informationen, einschließlich einschlägiger und objektiver Nachweise, die von Dritten vorgelegt werden.

- (3a) Die Kriterien nach Absatz 3 müssen mindestens Folgendes umfassen:
- a) einen anhaltenden Preisanstieg (ohne Berücksichtigung der sich den aus dem CBAM ergebenden finanziellen Verpflichtungen), wenn der durchschnittliche Einfuhrpreis, ausgedrückt als konstanter Preis einer Ware, von deren Einfuhren die EU abhängig ist, im Vergleich zum durchschnittlichen Einfuhrpreis derselben CBAM-Ware in den vorangegangenen zehn Jahren um mehr als 50 % gestiegen ist;
 - b) damit eine Preiserhöhung aufrechterhalten werden kann, muss sie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten beobachtet werden.
- (4) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts kann die Kommission beschließen, bestimmte in Anhang I aufgeführte Waren vorübergehend von den Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung auszunehmen. Zu diesem Zweck wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß dem Verfahren des Artikels 28a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen. Mit dieser Änderung werden bestimmte in Anhang I aufgeführte Güter vorübergehend von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung ausgenommen.
- (5) Die Geltungsdauer des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts endet drei Monate nach seinem Inkrafttreten.
- (6) Die vorübergehende Ausnahme gilt für ein volles Kalenderjahr. Werden die in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte bis zum 30. Juni erlassen, so gilt die vorübergehende Ausnahme vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Werden die in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte nach dem 30. Juni erlassen, so gelten sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.

Während der Geltungsdauer der Ausnahme gilt die Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG nicht für Anlagen, die unter die genannte Richtlinie fallen, und zwar für den Anteil ihrer Produktion, der durch die ausgenommenen Waren gedeckt ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Anlagen gegebenenfalls einen Ausgleich für indirekte Emissionskosten erhalten.

- (7) Die Änderung erfolgt in Form einer Fußnote, die neben den in Anhang I aufgeführten einschlägigen Waren eingefügt wird. In der Fußnote wird darauf hingewiesen, dass das CBAM nicht für die betreffenden Waren gilt, und das Jahr oder die Jahre, in denen die Ausnahme gilt, angegeben. Waren werden unter denselben schwerwiegenden und unvorhergesehenen Umständen nicht länger als zwei Jahre von den Verpflichtungen ausgenommen. Nach Ablauf des Ausnahmezeitraums entfernt die Kommission die Fußnote und veröffentlicht unverzüglich Informationen über die Streichung im Amtsblatt der Europäischen Union.
- (8) Eingeführte Waren, für die eine vorübergehende Ausnahme gilt, sind von den Verpflichtungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung ausgenommen. CBAM-Zertifikate, die gemäß Artikel 22 Absatz 2 für Waren erworben wurden, für die die vorübergehende Ausnahme gilt, können gemäß Artikel 23 Absatz 1 zurückgekauft werden. Die Begrenzung gemäß Artikel 23 Absatz 2 gilt nicht für diese CBAM-Zertifikate. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Anwendung der vorübergehenden Ausnahme näher festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
- (9) Vor Ablauf der Geltungsdauer eines gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakts kann die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung und zur Streichung bestimmter Waren aus Anhang I vorlegen.“

18. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 und Artikel 27a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um weitere Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 und Artikel 27a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 oder 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 oder Artikel 27a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

19. Folgender Artikel 28a wird eingefügt:

„Artikel 28a

Dringlichkeitsverfahren

- (1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren nach Artikel 28 Absatz 7 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

20. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Spätestens ein Jahr vor dem Ende des Übergangszeitraums und mindestens einmal jährlich ab dem 1. Januar 2028 legt die Kommission nach Anhörung der relevanten Interessenträger dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem Produkte genannt werden, die in der Wertschöpfungskette der in Anhang I aufgeführten Waren weiter unten angesiedelt sind und in dem empfohlen wird, die Aufnahme in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zweck erarbeitet die Kommission zeitnah eine Methodik, die unter anderem auf der Relevanz in Bezug auf die kumulierten Treibhausgasemissionen, das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen sowie die Ersetzbarkeit von Waren basieren soll und der kritischen und strategischen Rolle der Ware für die Umwelt- und die Energiewende Rechnung tragen soll.“

b) Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 1. Januar 2028 und anschließend alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung und die Funktionsweise des CBAM vor. Diesem Bericht können, falls erforderlich, ein Legislativvorschlag oder gemäß dieser Verordnung erlassene Durchführungs- oder delegierte Rechtsakte beigelegt werden. Der Bericht enthält mindestens Folgendes:

- a) eine Bewertung der Auswirkungen des CBAM auf
 - i) die Verlagerung von CO₂-Emissionen, auch im Zusammenhang mit Ausfuhren;
 - ii) die betroffenen Sektoren;
 - iii) den Binnenmarkt und die wirtschaftlichen und territorialen Auswirkungen in der gesamten Union;
 - iv) die Inflation und die Rohstoffpreise sowie die Verfügbarkeit von Rohstoffen;
 - v) Wirtschaftszweige, die in Anhang I aufgeführte Waren verwenden,
 - vi) den internationalen Handel, einschließlich der Umverteilung von Ressourcen, und
 - vii) die am wenigsten entwickelten Länder;

- b) eine Bewertung
 - i) des Verwaltungssystems, einschließlich der Umsetzung und Verwaltung der Sicherheitsleistungen und der Zulassung von CBAM-Anmeldern durch die Mitgliedstaaten,
 - ii) des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, einschließlich der Möglichkeit, ihn auf weitere Waren auszuweiten, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht,
 - ia) der Eignung der gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte,
 - ib) der Eignung der Methoden zur Festlegung von Standardwerten und des auf die Standardwerte angewandten Aufschlags,
 - iii) der Umgehungspraktiken,
 - iv) der Anwendung von Sanktionen in den Mitgliedstaaten,
 - v) der Anwendung des massenbasierten Schwellenwerts, einschließlich der Möglichkeit, diesen Schwellenwert anzuheben und einen zusätzlichen Schwellenwert auf der Grundlage von Sendungen einzuführen;
 - vi) die mögliche Verwendung von in Echtzeit gemessenen Standardwerten für Strom;
 - vii) die Auswirkungen der Zuordnung von Emissionen zu Produktionsabfällen als Vorläuferstoff auf die Wirksamkeit des CBAM bei der Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen sowie die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Abfällen und Recyclingverfahren in der EU und weltweit.
- c) die Ergebnisse von Untersuchungen und verhängte Sanktionen;
- d) aggregierte Informationen über die Emissionsintensität der einzelnen Herkunftsländer für die verschiedenen in Anhang I aufgeführten Waren.“

21. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
22. Anhang IV wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
23. Anhang VI Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Buchstaben g bis j werden gestrichen.
 - b) Folgender Buchstabe ka wird eingefügt:

„ka) die materielle Zusammensetzung jeder nachgelagerten Ware;“
24. Ein neuer Anhang VIII wird angefügt, der Anhang III der vorliegenden Verordnung entspricht.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang II Nummern 1 und 6 gelten ab dem 1. Januar 2026.

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 8 Buchstaben a, b und c, Artikel 1 Nummern 21, 23 und 24 sowie Anhang II Nummer 2 gelten dagegen ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 erhält die Tabelle „Eisen und Stahl“ folgende Fassung:

„[Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 – Eisen und Stahl	Kohlendioxid
ausgenommen:	
7202 21 00, 7202 29 – Ferrosilicium	
7202 30 00 – Ferrosiliciummangan	
7202 50 00 – Ferrosiliciumchrom	
7202 70 00 – Ferromolybdän	
7202 80 00 – Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	
7202 91 00 – Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	

7202 92 00 – Ferrovanadium	
7202 93 00 – Ferroniob	
7202 99 – andere:	
7202 99 10 Ferrophosphor	
7202 99 30 Ferrosiliciummagnesium	
7202 99 80 – andere	
7204 – Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	

2601 12 00 – Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände	Kohlendioxid
7301 – Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7302 –Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid
7303 00 – Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 – Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid

7305 – Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 – Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

7308 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7309 00 – Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid

7310 – Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 00 – Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid
7312 10 – Litzen, Kabel und Seile, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7314 39 00 – andere Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt	Kohlendioxid
7318 – Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

7320 20 89 – andere schraublinienförmige Federn, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7320 90 90 – andere Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7323 94 00 – Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	Kohlendioxid
7323 99 00 – andere Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon	Kohlendioxid
7325 – Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	Kohlendioxid
7326 – Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

2. Die folgende Tabelle wird angefügt:

„[Zusammengesetzte Metallwaren

KN-Code	Treibhausgas
7314 31 00 – andere Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt, verzinkt	Kohlendioxid
7314 41 00 – Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, verzinkt	Kohlendioxid
7314 49 00 – Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt (ausgenommen verzinkt oder mit Kunststoff überzogen)	Kohlendioxid
7317 00 – Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	Kohlendioxid

ex 7415 10 00 – Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid
ex 8302 42 00 – andere Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8302 49 00 – andere Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8309 90 90 – andere Stopfen (einschließlich Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8408 20 10 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³ und von Kraftfahrzeugen der Position 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 51 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von 50 kW oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 55 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 50 kW bis 100 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8408 20 57 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 100 kW bis 200 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 99 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 200 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 90 65 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 200 kW bis 300 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 90 67 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 300 kW bis 500 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8413 30 – Kraftstoffpumpen, Ölpumpen oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8413 70 35 – andere Kreiselumpen, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von 15 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8416 10 – Brenner für flüssigen Brennstoff	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8416 20 – andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8416 90 00 – Teile von Brennern für Feuerungen, automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8418 10 – kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren oder Schubladen oder Kombinationen davon	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8418 99 90 – Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung und von Wärmepumpen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8419 89 10 – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8419 89 98 – andere Apparate, Vorrichtungen und Ausstattungen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8419 90 85 – Teile von Apparaten, Vorrichtungen oder Laborausstattung, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8420 91 Walzen für Kalanders und Walzwerke (ausgenommen für Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen)	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8421 23 00 – Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8424 30 – Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 82 10 – Apparate zur Bewässerung für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 89 – andere mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 90 – Teile von mechanischen Apparaten, Feuerlöschern, Spritzpistolen und ähnlichen Apparaten, Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparaten und ähnlichen Strahlapparaten, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8425 31 00 – Zugwinden und Spille, mit Elektromotor	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8425 39 00 – andere Zugwinden und Spille	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8425 42 00 – andere hydraulische Hubwinden zum Heben von Kraftfahrzeugen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8426 19 00 – andere Laufkrane, Transportkrane, Verladebrücken und fahrbare Hubportale	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8426 99 00 – andere Derrickkrane; Krane, auch Kabelkrane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8427 90 00 andere Karren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, nicht selbstfahrend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 20 pneumatische Stetigförderer	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 33 00 – Stetigförderer für Waren, mit Bändern oder Gurten	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 39 90 – andere Stetigförderer für Waren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8428 70 00 – Industrieroboter	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 90 – andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8430 61 00 – Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens, nicht selbstfahrend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8430 69 00 – andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 10 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425 (Flaschenzüge, Zugwinden und Spille, Hubwinden), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 20 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427 (Gabelstapler und andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8431 31 00 – Teile von Aufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 39 00 – andere Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8431 49 andere Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8426, 8429 oder 8430	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8432 80 00 – andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8432 90 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Teile von Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8450 11 – Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8450 12 00 – andere Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8450 19 00 – andere Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8451 21 00 – Trockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von bis zu 10 kg	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 10 00 – Konverter für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 20 00 – Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 30 – Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8464 10 00 – Sägemaschinen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8464 90 00 – andere Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8474 10 00 – Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8474 20 00 – Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8474 39 00 – andere Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8479 10 00 – Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8480 50 00 – Formen für Glas, Eisen enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8501 32 00 – Gleichstrommotoren, Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW (ausgenommen fotovoltaische Generatoren)	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8501 53 81 – Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8504 31 80 – andere Transformatoren mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8504 33 00 – andere Transformatoren mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8504 50 00 – Drosselspulen und Selbstinduktionsspulen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8515 39 90 – andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen -oder Plasmaschweißen von Metallen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 11 10 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, lackiert, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8544 11 90 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, isoliert (ausgenommen lackiert), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 19 00 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kupfer, isoliert, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 20 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 91 – elektrische Drähte und Kabel, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8544 49 93 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 95 – elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8544 49 99 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 60 10 – elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V, isoliert, mit Kupferleitern, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 60 90 – elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V, isoliert, nicht mit Kupferleitern, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 21 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 21 39 und 8704 21 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8704 22 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, ausgenommen 8704 22 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 23 10 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, ausgenommen 8704 23 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 31– Kraftfahrzeuge, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 31 39 und 8704 31 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 32 10 – Kraftfahrzeuge, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, ausgenommen 8704 32 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8704 41 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 41 39 und 8704 41 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 42 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, ausgenommen 8704 42 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 43 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, ausgenommen 8704 43 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8704 60 00 – Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8704 90 00 – andere Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8706 00 – Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8707 10 – Karosserien für Kraftfahrzeuge der Position 8703	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 40 – Schaltgetriebe und Teile davon, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 70 – Räder sowie Teile davon und Zubehör, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 80 – Aufhängesysteme und Teile davon, einschließlich Stoßdämpfer, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8708 91 – Kühler und Teile davon, für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, Kraftfahrzeugen der Position 8703, Kraftfahrzeugen der Position 8704, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8716 80 00 – andere Handfahrzeuge	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8716 90 90 – andere Teile von Anhängern, Sattelanhängern und anderen Fahrzeugen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
9018 32 10 – Hohlnadeln aus Metall	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9018 90 75 – Apparate und Geräte zur Nervenreizung, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9018 90 84 – andere Instrumente, Apparate und Geräte, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9027 10 90 – andere Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

9401 79 00 – Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
9403 10 – Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9403 20 – andere Metallmöbel, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9406 90 90 – vorgefertigte Gebäude, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

[ANMERKUNG 1: Die folgenden KN-Codes sind in obenstehenden Anhang I einzugliedern:]

73129000	Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)
73141200	Gewebe, endlos, für Maschinen, aus nichtrostendem Stahldraht
73142010	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$, aus geripptem Eisen- oder Stahldraht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$
73142090	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$, aus Eisen- oder Stahldraht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$ (ausg. aus geripptem Draht)
73144200	Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, mit Kunststoff überzogen
73145000	Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl
73201011	Parabelfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl
73201019	Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl, warmgeformt (ausg. Parabelfedern)
73201090	Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl (ausg. warmgeformt)

73202020	Federn, schraubenlinienförmig, aus Eisen oder Stahl, warmgeformt (ausg. Spiralfachfedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)
73202081	Druckfedern aus Eisen oder Stahl
73202085	Zugfedern aus Eisen oder Stahl
73209010	Spiralfachfedern aus Eisen oder Stahl
73209030	Tellerfedern aus Eisen oder Stahl
73239300	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus nichtrostendem Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Position 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Essbestecke, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Position 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)
83021000	Scharniere aller Art, aus unedlen Metallen
83023000	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kraftfahrzeuge (ausg. Scharniere und Laufrädchen oder -rollen)
83024110	Beschläge aus unedlen Metallen für Türen (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)
83024150	Beschläge aus unedlen Metallen für Fenster und Fenstertüren (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)

83024190	Baubeschläge aus unedlen Metallen (ausg. für Türen, Fenster und Fenstertüren sowie Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)
83026000	Automatische Türschließer aus unedlen Metallen
83091000	Kronenverschlüsse aus unedlen Metallen
83099010	Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln, aus Blei; Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser > 21 mm (ausg. Kronenverschlüsse)
84073410	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 1,000 cm ³ , für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, Kraftfahrzeugen der Position 8703, Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit Motor mit einem Hubraum von < 2,800 cm ³ und Kraftfahrzeugen der Position 8705
84073491	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, neu, mit einem Hubraum von ≤ 1,500 cm ³ , jedoch > 1,000 cm ³ (ausg. Motoren der Unterposition 8407.34.10)

84073499	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, neu, mit einem Hubraum von $> 1,500 \text{ cm}^3$ (ausg. für die industrielle Montage von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, Kraftfahrzeugen der Position 8703, Kraftfahrzeugen der Position 8704 mit Motor mit einem Hubraum von $< 2,800 \text{ cm}^3$ und Kraftfahrzeugen der Position 8705)
84082031	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von $\leq 50 \text{ kW}$
84082035	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von $> 50 \text{ kW}$ bis 100 kW
84082037	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von $> 100 \text{ kW}$
84182110	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von $> 340 \text{ l}$
84182151	Kompressor-Tischkühlschränke für den Haushalt
84182159	Kompressor-Einbaukühlschränke für den Haushalt
84182191	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von $\leq 250 \text{ l}$ (ausg. Tisch- und Einbaukühlschränke)

84182199	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von > 250 l bis 340 l (ausg. Tisch- und Einbaukühlschränke)
84182900	Haushaltskühlschränke, Absorberkühlschränke
84185090	Kühlmöbel mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer (ausg. kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren oder Schubladen oder Kombinationen davon, Haushaltskühlschränke, Schaukühlmöbel)
84189910	Verdampfer und Kondensatoren, für Kältemaschinen (ausg. für Haushaltskühlschränke)
84191100	Gasdurchlauferhitzer (ausg. Zentralheizungskessel oder Durchlauferhitzer für die Zentralheizung)
84191200	Solare Warmwasserbereiter
84191900	Nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher (ausg. Gasdurchlauferhitzer, solare Warmwasserbereiter sowie Zentralheizungskessel oder Durchlauferhitzer für die Zentralheizung)
84198180	Apparate und Vorrichtungen zum Kochen oder Wärmen von Speisen (ausg. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten heißer Getränke sowie Haushaltsapparate)

84213925	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft (ausg. Luftansaugsfilter für Kolbenverbrennungsmotoren, und mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von $\leq 1,3$ cm)
84213935	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen ausg. Luft, durch katalytisches Verfahren (ausg. mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von $\leq 1,3$ cm, und Katalysatoren für Abgase von Kolbenverbrennungsmotoren)
84219910	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterpositionen 84212920 oder 84213915, a. n. g.
84219990	Teile von Maschinen und Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen, a. n. g.
84241000	Feuerlöscher, auch mit Füllung
84244100	Spritz-/Sprühgeräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, tragbare
84248290	Mechanische Apparate für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, auch handbetrieben, zum Verteilen oder Verspritzen von Flüssigkeiten oder Pulver (ausg. Spritz-/Sprühgeräte und Apparate zur Bewässerung)

84261100	Konsolkrane oder Wandlaufkrane
84262000	Turmdrehkrane
84263000	Portalkrane
84264100	Mobilkrane und Krankraftkarren, auf luftbereiften Rädern (ausg. Autokrane, auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren)
84264900	Mobilkrane und Krankraftkarren (ausg. mit luftbereiften Rädern sowie Portalhubkraftkarren)
84269110	hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane
84269190	Krane, zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet (ausg. hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane)
84271010	Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von ≥ 1 m
84271090	Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von < 1 m
84272011	Gabelstapler und Stapelkraftkarren, geländegängig, zum Heben auf eine Höhe von ≥ 1 m

84272019	Kraftkarren, nichtelektrisch, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von ≥ 1 m (ausg. geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren)
84272090	Kraftkarren, nichtelektrisch, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von < 1 m
84281020	Personenaufzüge und Lastenaufzüge, elektrisch
84281080	Personenaufzüge und Lastenaufzüge, nichtelektrisch
84283200	Stetigförderer für Waren, mit Kübeln (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt)
84283920	Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen
84314100	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen, für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8426, 8429 oder 8430
84314300	Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430.41 oder 8430.49, a. n. g.
84509000	Teile von Maschinen zum Waschen von Wäsche, a. n. g.
84549000	Teile von Konvertern, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergl. Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe, a.n.g.
84749010	Teile von Maschinen und Apparaten für die Be- oder Verarbeitung von mineralischen Stoffen der Position 8474, aus Eisen oder Stahl, gegossen

84749090	Teile von Maschinen und Apparaten für die Be- oder Verarbeitung von mineralischen Stoffen der Position 8474 (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)
84799015	Teile für Bestückungsautomaten für elektronische Bauelemente von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Leiterplatten oder bestückten Leiterplatten verwendeten Art
84799020	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten mit eigener Funktion, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.
84799070	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten mit eigener Funktion, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)
84804900	Formen für Metalle oder Metallcarbide (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas, Matern, Matrizen und Gießformen für Zeilengießmaschinen, Formen zum Druckgießen (einschl. Spritzgießen) sowie zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen)
84807100	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe, zum Spritzgießen oder Formpressen
85011010	Synchronmotoren mit einer Leistung von ≤ 18 W
85011091	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W
85011093	Wechselstrommotoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W (ausg. Synchronmotoren bis 18 W)
85011099	Gleichstrommotoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W
85013100	Gleichstrommotoren mit einer Leistung von $> 37,5$ W bis 750 W und Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von ≤ 750 kW (ausg. fotovoltaische Generatoren)

85014020	Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 37,5 W bis 750 W
85015220	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 750 W bis 7,5 kW
85015290	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 37 kW bis 75 kW
85015350	Mehrphasen-Wechselstrom-Fahrmotoren mit einer Leistung von > 75 kW
85015394	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 375 kW bis 750 kW (ausg. Fahrmotoren)
85015399	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 750 kW (ausg. Fahrmotoren)
85016120	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von $\leq 7,5$ kVA (ausg. fotovoltaische Generatoren)
85016180	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von > 7,5 kVA bis 75 kVA (ausg. fotovoltaische Generatoren)
85041020	Vorschaltrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator
85042100	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von ≤ 650 kVA
85042210	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von > 650 kVA bis 1,600 kVA

85042290	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von > 1,600 kVA bis 10,000 kVA
85043121	Spannungs-Messwandler, mit einer Leistung von ≤ 1 kVA
85043129	Strom-Messwandler, mit einer Leistung von ≤ 1 kVA
85043200	Transformatoren, mit einer Leistung von > 1 kVA bis 16 kVA (ausg. Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)
85043400	Transformatoren, mit einer Leistung von > 500 kVA (ausg. Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)
85044083	Gleichrichter
85049011	Ferritkerne für Transformatoren oder Selbstinduktionsspulen
85049013	Stahl-Elektrobleche und -kerne, auch geschichtet oder gewickelt, für Transformatoren und Selbstinduktionsspulen
85049017	Teile von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen, a.n.g. (ausg. Ferritkerne sowie Stahllaminierungen und -kerne)

87081010	Stoßstangen und Teile davon, für die industrielle Montage von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2,500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2,800 \text{ cm}^3$ und von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, a.n.g.
87081090	Stoßstangen und Teile davon, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.10.10)
87082210	Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 bestimmt, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 870110, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen der Position 8705

87082290	Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 bestimmt (ausg. für die industrielle Montage von Einachsschleppern der Unterposition 870110, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen der Position 8705)
87082910	Karosserieteile und -zubehör für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705 (ausg. Stoßstangen, Sicherheitsgurte sowie Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben)

87082990	Teile und Zubehör für die industrielle Montage von Karosserien von Zugmaschinen, von Kraftfahrzeugen zum Befördern von zehn oder mehr Personen, von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken (ausg. Stoßstangen und Teile davon, Sicherheitsgurte, Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben sowie Teile und Zubehör für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.29.10)
87083010	Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, a.n.g.
87083091	Teile für Scheibenbremsen für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.30.10)

87083099	Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.30.10 und für Scheibenbremsen)
87085020	Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen, und Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, a.n.g.
87085035	Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebenen Achsen, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.50.20)

87085055	Teile für Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und für nicht angetriebenen Achsen, aus gesenkgeschmiedetem Stahl, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.50.20)
87085091	Teile für nicht angetriebene Achsen, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.50.20 und aus gesenkgeschmiedetem Stahl)
87085099	Teile für Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.50.20, für nicht angetriebene Achsen und aus gesenkgeschmiedetem Stahl)

87089220	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, und Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, a.n.g.
87089235	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.92.20)
87089291	Teile für Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, aus gesenkgeschmiedetem Stahl, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.92.20)

87089299	Teile für Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.92.20 und aus gesenkgeschmiedetem Stahl)
87089310	Schaltkupplungen und Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, a.n.g.
87089390	Schaltkupplungen und Teile davon, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.93.10)

87089420	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, und Teile davon, für die industrielle Montage von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, a.n.g.
87089435	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.94.20)
87089491	Teile für Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, aus gesenkgeschmiedetem Stahl, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.94.20)

87089499	Teile für Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.94.20 und aus gesenkgeschmiedetem Stahl)
87089910	Teile und Zubehör, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2500 \text{ cm}^3$ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2800 \text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, a.n.g.
87089993	Teile und Zubehör, aus gesenkgeschmiedetem Stahl, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g.

87089997	Teile und Zubehör für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. aus gesenkgeschmiedetem Stahl)
87161092	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von ≤ 1600 kg
87161098	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von > 1600 kg
87163100	Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren
87163910	Anhänger und Sattelanhänger, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren, zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom]
87163930	Sattelanhänger, neu, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Sattelanhänger mit Tankaufbau und Sattelanhänger, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren, zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])
87163950	Anhänger, neu, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Anhänger mit Tankaufbau und Anhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität,)

87164000	Anhänger und Sattelanhänger, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren (ausg. Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern sowie Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen)
87169010	Fahrgestelle von Anhängern, Sattelanhängern und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, a.n.g.
87169030	Karosserien von Anhängern, Sattelanhängern und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, a.n.g.
87169050	Achsen von Anhängern, Sattelanhängern und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, a.n.g.
94012000	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
94039910	Teile von Möbeln, aus Metall, a.n.g. (ausg. Sitzmöbel oder Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie)
94062000	Fertigbaumodule, aus Stahl
94069010	Mobilheime
94069031	Gewächshäuser, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisen oder Stahl
94069038	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisen oder Stahl (ausg. Mobilheime, Gewächshäuser und Fertigbaumodule)
82021000	Handsägen, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen (ausg. Motorsägen)

82023100	Kreissägeblätter, einschl. Frässägeblätter, aus unedlen Metallen, mit arbeitendem Teil aus Stahl
82024000	Sägeketten aus unedlen Metallen
82029920	Sägeblätter, einschl. nicht gezahnte Sägeblätter, aus unedlen Metallen, für die Metallbearbeitung (ausg. Bandsägeblätter und Sägeketten sowie Kreissägeblätter und Langsägeblätter)
82029980	Sägeblätter, einschl. nicht gezahnte Sägeblätter, aus unedlen Metallen, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall (ausg. Bandsägeblätter und Sägeketten, Kreissägeblätter)
84021910	Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel (ausg. Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können)
84021990	Dampfkessel, einschl. kombinierte Kessel (Hybridkessel) (ausg. Wasserrohrkessel, Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel sowie Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können)
84022000	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
84029000	Teile von Dampfkesseln und Kesseln zum Erzeugen von überhitztem Wasser, a.n.g.
84031010	Zentralheizungskessel, nicht elektrisch, aus Gusseisen (ausg. Dampfkessel und Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser der Position 8402)

84031090	Zentralheizungskessel, nicht elektrisch (ausg. aus Gusseisen und Dampfkessel und Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser der Position 8402)
84039010	Teile von Zentralheizungskesseln, aus Gusseisen, a.n.g.
84039090	Teile von Zentralheizungskesseln, a.n.g.
84061000	Dampfturbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen
84068100	Dampfturbinen mit einer Leistung von > 40 MW (ausg. für den Antrieb von Wasserfahrzeugen)
84068200	Dampfturbinen mit einer Leistung von $\leq$ 40 MW (ausg. für den Antrieb von Wasserfahrzeugen)
84069010	Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren, von Dampfturbinen
84069090	Teile von Dampfturbinen, a.n.g. (ausg. Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren)
84109000	Teile von Wasserturbinen und Wasserrädern, einschl. Regler
84118100	Gasturbinen mit einer Leistung von $\leq$ 5,000 kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)
84118220	Gasturbinen mit einer Leistung von > 5,000 kW bis 20,000 kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)
84118260	Gasturbinen mit einer Leistung von > 20,000 kW bis 50,000 kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)

84118280	Gasturbinen mit einer Leistung von > 50,000 kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)
84119100	Teile von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken, a.n.g.
84119900	Teile von Gasturbinen, a.n.g.
84178030	Öfen zum Brennen von keramischen Produkten
84178050	Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten
84178070	Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, nichtelektrisch, einschl. Verbrennungsöfen (ausg. Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen, Backöfen, Öfen zum Brennen von keramischen Produkten, Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten, Trockenöfen sowie Öfen für das Krackverfahren)
84179000	Teile von nicht elektrischen Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschl. Verbrennungsöfen, a.n.g.
84183020	Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von ≤ 400 l
84183080	Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von > 400 l bis 800 l
84184020	Gefrierschränke und Tiefkühlschränke, mit einem Inhalt von ≤ 250 l
84184080	Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von > 250 l bis 900 l

84185019	Schaukühlmöbel mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer (ausg. für tiefgekühlte Waren)
84186100	Wärmepumpen (ausg. Klimageräte der Position 8415)
84186900	Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung (ausg. Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel)
84871010	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür, aus Bronze
84871090	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür (ausg. aus Bronze)
84879040	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Gusseisen, a.n.g.
84879051	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Stahl, gegossen, a.n.g.
84879057	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus freiformgeschmiedetem oder gesenkgeschmiedetem Eisen oder Stahl, a.n.g.
84879059	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Stahl, gegossen, a.n.g. (anders als gegossen, gesenkgeschmiedet oder freiformgeschmiedet)
84879090	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, a.n.g.
85012000	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von > 37,5 W

85013300	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 75 W bis 375 kW (ausg. fotovoltaische Generatoren)
85013400	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 375 kW (ausg. fotovoltaische Generatoren)
85014080	Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 750 W
85015100	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 37,5 W bis 750 W
85015230	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 7,5 kW bis 37 kW
85016200	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von > 75 kVA bis 375 kVA (ausg. fotovoltaische Generatoren)
85016300	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von > 375 kVA bis 750 kVA (ausg. fotovoltaische Generatoren)
85016400	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von > 750 kVA (ausg. fotovoltaische Generatoren)
85018000	Fotovoltaische Wechselstromgeneratoren
85030010	Amagnetische Schrumpfringe, für Elektromotoren oder elektrische Generatoren

85030020	Stahl-Elektrobleche und Rotor- und Statorkerne, auch geschichtet, für Elektromotoren und Stromerzeugungsaggregate
85030091	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren und elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer bestimmt, a.n.g., aus Eisen oder Stahl, gegossen
85030098	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren und elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer bestimmt, a.n.g. (ausg. amagnetische Schrumpfringe, Stahl-Elektrobleche und Rotor- und Statorkerne, auch aus Eisen oder Stahl, gegossen)

ANMERKUNG 2: Die folgenden KN-Codes sind aus dem obenstehenden Anhang I zu streichen:

9018 32 10 –	Hohlnadeln aus Metall
ex 9018 90 75 –	Apparate und Geräte zur Nervenreizung, Stahl oder Aluminium enthaltend
ex 9018 90 84 –	andere Instrumente, Apparate und Geräte, Stahl oder Aluminium enthaltend

Anhang IV wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

„e) ‚Emissionsfaktor für Strom‘ den gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensität von innerhalb eines geografischen Gebiets erzeugtem Strom;

f) ‚Strombezugsvertrag‘ einen Vertrag, in dessen Rahmen sich eine Person bereit erklärt, Strom unmittelbar von einem Stromerzeuger zu beziehen, und der die physische Lieferung von Strom beinhaltet;“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen komplexer Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g + EE_{InpMat}}{AL_g}$$

Hierbei sind:

- $AttrEm_g$ die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren (goods) g;
- AL_g die Aktivitätsrate von Waren (activity level of the goods), was die Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren ist, und
- EE_{InpMat} die grauen Emissionen der Vormaterialien (Vorläuferstoffe) (embedded emissions of the input materials), die während des Herstellungsverfahrens verwendet wurden. Es sind nur die in Anhang I und VIII aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) mit Ursprung in Drittländern und Gebieten zu berücksichtigen, die nicht gemäß Anhang III Abschnitt 1 ausgenommen sind. Die relevanten grauen Emissionen von Vormaterialien (EE_{InpMat}) sind wie folgt zu berechnen:

$$EE_{InpMat} = \sum_{i=1}^n M_i \cdot SEE_i$$

Hierbei sind:

- M_i die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff) (input material) i , das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und
- SEE_i die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs) i . Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoffs) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.

Bei Waren, die in den Abschnitten ‚Eisen und Stahl‘, ‚Aluminium‘ und ‚Zusammengesetzte Metallwaren‘ des Anhangs I aufgeführt sind, ist M_i jedoch eine Funktion des Inhalts der Waren, die als Vormaterialien (Vorläuferstoffe) bei der Herstellung der Ware verwendet werden.“

2a. Nummer 4,1 erhält folgende Fassung:

„4.1. Standardwerte gemäß Artikel 7 Absatz 2

Für jede der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ausnahme von Strom, für die Standardwerte gelten, werden diese Werte auf die durchschnittliche Emissionsintensität jedes Ausfuhrlandes festgesetzt und für jede dieser Waren um einen proportional gestalteten Aufschlag erhöht. Dieser Aufschlag wird gemäß den nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakten bestimmt und in einer angemessenen Höhe festgelegt, um für die Umweltintegrität des CBAM zu sorgen, wobei auf die aktuellsten und verlässlichsten Informationen, auch auf Grundlage der während des Übergangszeitraums gesammelten Informationen, zurückgegriffen wird. Können für das Ausfuhrland keine zuverlässigen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der zehn Ausfuhrländer mit den höchsten Emissionsintensitäten, für die verlässliche Daten für diese Art von Waren herangezogen werden können.

Für jede der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ausnahme von Strom, für die ein globaler Standardwert gilt, werden diese Werte auf einer angemessenen Ebene festgelegt, wobei ein Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsaufwand und den Umweltzielen des CBAM hergestellt wird.

Die Kommission überwacht die Verwaltungskosten für die Anwendung der tatsächlichen Werte für Waren mit einem globalen Standardwert und bewertet bis spätestens 1. Januar 2030 im Rahmen ihres Berichts das Gleichgewicht zwischen Verwaltungsaufwand und Umweltzielen.

Ob für eine Ware ein Standardwert oder ein globaler Standardwert gilt, wird in den gemäß Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen und der Komplexität der Wertschöpfungskette der Ware bestimmt, wobei die Kohärenz der Behandlung innerhalb der Produktgruppen sowie die Schwierigkeit, aufgrund des Mangels an zuverlässigen, glaubwürdigen und soliden Daten zuverlässige länderspezifische Standardwerte festzulegen, berücksichtigt wird.“

3. Nummer 4.2.1 erhält folgende Fassung:

„4.2.1. Spezifische Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands

Die spezifischen Standardwerte werden in Höhe des Emissionsfaktors für Strom in dem Drittland, der Gruppe von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlands auf Grundlage der besten der Kommission vorliegenden Daten festgelegt.“

4. Nummer 4.2.2 erhält folgende Fassung:

„4.2.2. Alternative Standardwerte

Liegt für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands kein spezifischer Standardwert vor, so wird der alternative Standardwert für Strom in Höhe des Emissionsfaktors für Strom in der Union festgelegt.

Kann auf der Grundlage verlässlicher Daten nachgewiesen werden, dass der Emissionsfaktor für Strom in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands niedriger als der von der Kommission bestimmte spezifische Standardwert oder niedriger als der Emissionsfaktor für Strom in der Union ist, so wird für dieses Drittland, diese Gruppe von Drittländern oder diese Region innerhalb eines Drittlands ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses Emissionsfaktors für Strom verwendet.“

5. Nummer 4.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Weist ein Drittland oder eine Gruppe von Drittländern gegenüber der Kommission auf der Grundlage verlässlicher Daten nach, dass der durchschnittliche Emissionsfaktor des Strommixes oder der durchschnittliche CO₂-Emissionsfaktor der Preissetzungsquellen in diesem Drittland oder dieser Gruppe von Drittländern niedriger als der Standardwert für indirekte Emissionen ist, so wird für dieses Drittland oder diese Gruppe von Drittländern ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses durchschnittlichen Emissionsfaktors des Strommixes oder auf der Grundlage dieses durchschnittlichen CO₂-Emissionsfaktors festgelegt.“

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Strommenge, für die die Verwendung tatsächlicher grauer Emissionen beantragt wird, wird von einem Strombezugsvertrag zwischen dem Einführer oder dem zugelassenen CBAM-Anmelder und einem in einem Drittland niedergelassenen Stromerzeuger abgedeckt. Strombezugsverträge, an denen Intermediäre beteiligt sind, sind auch zulässig, sofern eine überprüfbare Vertragsbeziehung zwischen dem Stromerzeuger, den Intermediären und dem Einführer oder CBAM-Anmelder in Bezug auf den Strom, für den die Verwendung der tatsächlichen Emissionen geltend gemacht wird, nachgewiesen werden kann;“

b) Buchstabe b wird gestrichen.

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Strommenge, für die die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen beantragt wurde, wurde von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitland der jeweils zugeteilten Verbindungskapazität fest zugewiesen, und die ausgewiesene Kapazität und die Produktion des Stroms durch die Anlage betreffen denselben Zeitraum, der nicht länger als eine Stunde sein darf. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn die Übertragungskapazität für die Einfuhr von Strom durch implizite Kapazitätszuweisung erfolgt;“

d) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Erfüllung der genannten Kriterien wird durch einen zugelassenen Prüfer zertifiziert, der mindestens monatliche Zwischenberichte erhält, die die Erfüllung dieser Kriterien belegen.“

Folgender Anhang VIII wird angefügt:

„ANHANG VIII

**Liste der nicht unter das CBAM fallenden Waren und Treibhausgase, die als Vormaterialien
(Vorläuferstoffe) gelten**

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
ex 7204 Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Verbraucherabfälle	Kohlendioxid

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
ex 7602 Abfälle und Schrott, aus Aluminium, ausgenommen Verbraucherabfälle	Kohlendioxid